

# **Verträge mit Künstlern**

**Nachdiplomkurs PARALEGAL**

**4. Kurs 2003/2004**

**bei Prof. Dr. P. Münch**

**vorgelegt von :**

**Barbara Spörri-Trumpa  
Jakob Peter-Weg 39  
8055 Zürich  
Tel. 01 462 72 09**

**und**

**Monika Mächler  
Höschstrasse 29  
8706 Feldmeilen  
Tel. 01 923 89 74**

## Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Einleitung: Wirtschaftliche Bedeutung von Künstlerverträgen	1
1. Urheberrecht	2
1.1 Entwicklungsgeschichte	2
1.2 Definition	4
1.2.1 Die verschiedenen geschützten Werke	5
1.2.2 Der individuelle Charakter des Werkes	6
1.3 Inhalt des Urheberrechts	6
1.3.1 Urheberpersönlichkeitsrechte	7
1.3.2 Urheberverwendungsrechte	8
1.4 Schranken	10
1.5 Schutzdauer	11
1.6 Die verwandten Schutzrechte	11
1.7 Die Verwertungsgesellschaften	12
1.7.1 Definition	12
1.7.2 Verwertungsgesellschaften in der Schweiz	14
1.7.3 Pflichten der Verwertungsgesellschaften	15
2. Urheberverträge	16
2.1 Allgemeines	16
2.2 Einräumung von Verwendungsrechten bzw. Übertragung von Urheberrechten	18
3. Verträge in der Praxis	18
3.1 Überleitung in die Praxis	18
3.2 Definition des Werkvertrages	20

3.3	Künstler A: Der Bildhauer	21
3.4	Künstler B: Der Kunstmaler	23
3.5	Künstler C: Der Komponist	25
Schlussbetrachtung		28
Anhang 1:	Der Leihvertrag	
Anhang 2:	Der Ausstellungsvertrag	
Anhang 3:	Der Wahrnehmungsvertrag	
Anhang 4:	Der Verlagsvertrag	

## Literaturverzeichnis

**BARELETT DENIS / EGLOFF WILLI**, Das neue Urheberrecht, 2. Aufl., Bern 2000

**DUDEN**, Bedeutungswörterbuch, 2.Aufl., Mannheim/Wien/Zürich 1985

**EHRENZELLER BERNHARD (HRSG.)**, Das schwierige Geschäft mit der Kunst,  
St. Gallen 2003

**GLAUS BRUNO / STUDER PETER**, Kunstrecht, Zürich 2003

**GUHL THEO**, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., Zürich 2000

**HUGUENIN CLAIRE**, Obligationenrecht Besonderer Teil, Zürich/Basel/Genf 2002

**REHBINDER MANFRED**, Schweizerisches Arbeitsrecht, 15. Aufl., Bern 2002

**DERS.**, Schweizerisches Urheberrecht, 3. Aufl., Bern 2000

**TROLLER KAMEN**, Grundzüge des schweizerischen Immaterialgüterrechts, Basel/  
Genf/München 2001

**VON BÜREN ROLAND / MARBACH EUGEN**, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht,  
2. Aufl., Bern 2002

**WEGENER POTO**, Musik & Recht, Starnberg/München 2003

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d.h.	dass heisst
ders.	derselbe
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f./ff.	folgend/e
GSMBA	Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
inkl.	inklusiv
Jh.	Jahrhundert
N	(Rand-) Note
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
SMCC	Swiss Multimedia Copyright Clearing Center
SSA	Société Suisse des Auteurs
SUISA	Suisse Auteurs
SVK	Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler
URG	Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 231.1)
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907  
(SR 210)

## **Einleitung: Wirtschaftliche Bedeutung von Künstlerverträgen**

Kunst und Kultur sind in unserer Gesellschaft ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. In der Schweiz gibt es zwar nur wenige sogenannte Superstars, die zu den Grossverdienern zählen. Die meisten Künstler<sup>1</sup>, insbesondere die freischaffend Tätigen, leben oft am Rande des Existenzminimums, sind sozial schlecht abgesichert und in ihrer künstlerischen Tätigkeit sehr oft auf staatliche Hilfe (Subventionen, Werkbeiträge, Unterstützung durch Pro Helvetia) angewiesen. Besser gestellt sind Künstler in einem festen Engagement bei einem der renommierten Theater- und Opernhäuser oder Orchester.

Mit den Werken und Darbietungen, die Künstler hervorbringen, hängt allerdings eine ganze Industrie zusammen, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Erwähnt sei beispielsweise die Tonträgerindustrie, die Umsätze von privaten und öffentlichrechtlichen Sendeanstalten, das Buchverlagswesen, die Filmindustrie, der Kunsthandel etc. Nicht zu vergessen sind auch die Verwertungsgesellschaften, denen zahlreiche Urheber und Interpreten ihre Rechte zur Verwertung abtreten. Sie kassieren von Nutzern und Produzenten die Entschädigungen für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Darbietungen und verteilen diese an die berechtigten Künstler. Diese Umsätze bewegen sich in Millionenhöhe.

Die Künstler, die sich zumeist in der wirtschaftlich schwächeren Position befinden, werden oft genötigt, Verträge zu unterzeichnen, mit welchen sie ihre Rechte an den von ihnen geschaffenen Werken umfassend abtreten und mit einem bescheidenen Honorar abgefunden werden. Die lukrative Auswertung dieser Rechte geschieht dann durch den neuen Rechteinhaber (Produzent, Verlag etc.). Für die Künstler ist es deshalb wichtig, Verträge abzuschliessen, mit welchen sie sich nicht sämtlicher Rechte begeben, sondern angemessen entschädigt und auch an der weiteren Auswertung ihrer Werke angemessen

---

<sup>1</sup> Nachfolgend wird zur Vereinfachung lediglich die männliche Bezeichnung gewählt, darunter werden jedoch beide Geschlechter verstanden.

beteiligt werden. In Deutschland trat kürzlich ein neues Urhebervertragsrecht in Kraft, welches u.a. für Verträge zwischen Urheber und Interpreten und ihren Produzenten oder Nutzern gewisse Mindestinhalte festschreibt.<sup>2</sup> In der Schweiz herrscht dagegen Vertragsfreiheit, welche sich – auch mangels eines starken Gewerkschaftssystems – leider oft zuungunsten der Künstler auswirkt.

## **1. Urheberrecht**

### **1.1 Entwicklungsgeschichte**

Durch die Erfindung des Buchdrucks (ca. 1440), des Kupferstichs und der Holzschnidekunst entstand die Möglichkeit, grössere Auflagen von Büchern und Kunstwerken zu produzieren. Dadurch entstand das Bedürfnis nach rechtlichem Schutz. Das Risiko des Aufwandes an Arbeit und Kapital der Verleger oder Drucker sollte den Absatz der Auflage durch Nachdruckverbote sichern. Vorerst wurde ein ausnahmsweise erlassenes Nachdruckverbot von den Städten, den Landesherren oder dem Kaiser als Privileg gewährt. Diese Privilegien traten in vier verschiedenen Formen auf:

1. Druckerprivilegien, im Sinne eines Gewerbemonopols, das heisst eine befristete Ausübung ihres Gewerbes in einer bestimmten Gegend. Dieses Privileg war nicht zum Schutze des literarischen Werkes bestimmt, sondern nur für ein neues Verfahren.
2. Bücherprivilegien, im Sinne eines Investitionsschutzes für bestimmte Druckwerke oder einer Reihe oder Klasse von Werken. Gesichert sollte dadurch vor allem der Absatz der Druckauflage sein, also wiederum nur ein Schutz des Druckwerkes und nicht ein Schutz des Geisteswerkes.
3. Autorenprivilegien, im Sinne eines Schutzes der ideellen Interessen, also im weitesten Sinn ein Beginn des heutigen Urheberrechts. Sie

---

<sup>2</sup> Siehe <<http://www.e-recht24.de/>> und <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html> besucht am 28.2.2004.



waren als Belohnung der geistigen Schöpfung gedacht. Zum Beispiel sollte nur ein Verleger, welcher das Werk in würdiger Weise herausgab, befugt sein, dieses zu veröffentlichen. Der Schutz des Geisteswerkes war aber auch hier nur in Anknüpfung an den Druck gewährleistet.

4. Territorialprivilegien, im Sinne von Sondergesetzen, betreffend allgemeiner Nachdruckverbote von begrenzter Dauer zugunsten bestimmter Personengruppen.

Mit der Zeit entstand mehr und mehr die Lehre vom Verlageigentum. In der Buchhändlergilde in England wurde erstmals ein Inhaber eines ausschliesslichen Verlagsrechtes als "owner of copy" bezeichnet. Zwischen 1588 und 1673 wurde die Lehre vom Verlageigentum in den Buchdruckerordnungen von Frankfurt und Nürnberg aufgenommen, insbesondere aber in das Kur-sächsische Mandat von 1686. Daraus ging hervor, dass die Buchhändler, welche in Sachsen wohnhaft waren oder die Leipziger Messe besuchten, Bücher nicht unerlaubt nachdrucken durften.

Anfangs 18 Jh. trat die Wende vom Verlegerschutz zum Autorenschutz ein. Wiederum wurde diesbezüglich in England das erste Gesetz erlassen. Dem Autor wurde mit zeitlicher Befristung ein ausschliessliches Vervielfältigungsrecht an seinen Werken zugesprochen. Zweck war einerseits die Monopolstellung der Buchhändlergilde zu brechen und andererseits kam man zum Schluss, dass es ein angeborenes Recht eines Menschen bzw. eines Autoren sei, über sein geistiges Eigentum zu verfügen.

In der Schweiz wurde der Gedanke vom geistigen Eigentum auch bereits im 18. Jh. literarisch abgehandelt. Obwohl vereinzelte Kantone, wie z.B. Genf und Tessin, bereits damals ein Urheberrechtsgesetz eingeführt hatten, scheiterte im Jahre 1848 die Aufnahme eines Schutzes des Urheberrechts in der Bundesverfassung.

Verschiedene Gelehrte, wie z.B. Immanuel Kant, entwickelten die Theorie des Persönlichkeitsrechtes.

Dass das Urheberrecht einen Teil des Immaterialgüterrechtes<sup>3</sup> darstellt, entstand aus der Erkenntnis, dass es sich bei demselben nicht ausschliesslich um Vermögensrechte und auch nicht ausschliesslich um Persönlichkeitsrechte handelt. Diese Lehre wurde insbesondere aufgrund von Studien von Gelehrten wie Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Johann Gottlieb Fichte sowie Arthur Schopenhauer entwickelt.<sup>4</sup>

In der Schweiz wurde 1883 das erste Urheberrechtsgesetz geschaffen. Im Jahre 1922 wurde dieses Gesetz revidiert. Nach einer weiteren Revision mit substantiellen Neuerungen, welche im Jahr 1992 ihren Abschluss fand, ist das heute geltende Bundesgesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte seit dem 1.7.1993 in Kraft. Bereits bestehen Vorentwürfe des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) für eine weitere Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes, welche insbesondere den technologischen Entwicklungen (digitale Kopierverfahren, Nutzungen im Internet etc.) Rechnung tragen soll.<sup>5</sup> Es dürften jedoch noch einige Jahre vergehen, bis eine neue Teilrevision verabschiedet werden wird.<sup>6</sup>

## 1.2 Definition

Das Urheberrecht bildet Bestandteil des Immaterialgüterrechts und gilt als selbständiges Rechtsgebiet. Es "regelt die Herrschaft über Werke"<sup>7</sup>. Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a–b URG schützt es den Urheber von Werken der Literatur und der Kunst; sowie die ausübenden Künstler, die Hersteller von Ton- und Tonbildträgern und Sendeunternehmen. Das Urheberrechtsgesetz regelt zu-

---

<sup>3</sup> Beim Immaterialgüterrecht handelt es sich um nicht materielle, also geistige Güter.

<sup>4</sup> Reh binder, Urheberrecht, N 12 ff. zur ganzen Entwicklungsgeschichte.

<sup>5</sup> Siehe <http://www.ige.ch/D/jurinfo/j103.htm> besucht am 28.2.2004.

<sup>6</sup> Wegener 12.

<sup>7</sup> Reh binder, Urheberrecht, N 1.

dem die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften (Art. 1 Abs. 1 Bst. c URG). Unter Werken im urheberrechtlichen Sinn versteht man geistige Schöpfungen aus den Bereichen der Literatur und der Kunst, welche individuellen Charakter haben. Der Schutz dieser Werke ist unabhängig von deren Wert oder Zweck (Art. 2 Abs. 1 URG).

### **1.2.1 Die verschiedenen geschützten Werke**

Zu den urheberrechtlich geschützten Werken gehören nach Art. 2 Abs. 2–4 URG insbesondere:

- literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke
- Werke der Musik und andere akustische Werke
- Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik
- Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen
- Werke der Baukunst
- Werke der angewandten Kunst
- Fotografische, filmische und andere visuelle und audiovisuelle Werke
- Choreographische Werke und Pantomimen
- Computerprogramme
- Entwürfe, Titel und Teile von Werken

Das Bundesgericht hat den Werkbegriff folgendermassen definiert: „Unter den Begriff des geschützten Werkes im Sinne von Art. 1 URG fallen konkrete Darstellungen, die nicht bloss Gemeingut enthalten, sondern insgesamt als Ergebnis geistigen Schaffens von individuellem Gepräge oder als Ausdruck einer neuen originellen Idee zu werten sind.“<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> BGE 113 II 190; 116 II 351.

### 1.2.2 Der individuelle Charakter des Werkes

Damit ein Werk unter den Schutz des Urheberrechts fällt, muss eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter vorliegen. Mit dem individuellen Charakter eines Werkes verbunden ist die statistische Einmaligkeit desselben. Im Vergleich mit bereits bekannten Werken kann die Individualität, die Originalität und die Einmaligkeit geprüft werden.<sup>9</sup> Gemäss BGE 113 II 196 sind die Individualität und Originalität insbesondere dann erfüllt, wenn das Werk die unverkennbaren charakteristischen Züge der Persönlichkeit des Urhebers wiedergibt, und sich deutlich von Werken der selben Gattung abhebt. Das Bundesgericht stellt im obgenannten Entscheid fest: "Möbel können als Werke der angewandten Kunst geschützt sein, wenn über eine rein handwerksmässige oder industrielle Arbeit hinaus eine Leistung erbracht wird, die auf einer selbständigen, schöpferischen Tätigkeit beruht."

Allein die Tatsache, dass sich sogar das Bundesgericht mit der Definition des individuellen Charakters eines Werkes auseinanderzusetzen hatte, zeigt die Schwierigkeit, diesen zu bestimmen. Es ist somit festzustellen, dass, je nach Gestaltungsmöglichkeiten des Schöpfers, an die verschiedenen Werkarten nicht die selben Anforderungen bezüglich Individualität gestellt werden. Diese hängen von den jeweiligen Gestaltungsmöglichkeiten ab.

### 1.3 Inhalt des Urheberrechts

Das Urheberrecht lässt sich in zwei Einzelbefugnisse aufteilen, nämlich in einerseits die Urheberpersönlichkeitsrechte und andererseits in die Verwendungsrechte (Nutzungsrechte):

---

<sup>9</sup> Troller 125 f.

**Urheberpersönlichkeitsrechte**

1. Erstveröffentlichungsrecht
2. Recht auf Anerkennung
3. Urheberbezeichnungsrecht
4. Recht auf Werkintegrität
5. Entstellungsverbot

**Urheberverwendungsrechte<sup>10</sup>**

1. Recht der Verbreitung
2. Recht der Vervielfältigung
3. Recht der Ausstellung oder Vorführung
4. Recht der Verbreitung mittels Multimedia

Daraus ergeben sich:

**Verwertungsmöglichkeiten**

- a) Volle Urheberrechtsübertragung
- b) Übertragung von Nutzungsrechten
  - zeitlich beschränkt
  - räumlich begrenzt
  - sachlich eingeschränkt
  - exklusiv / nicht exklusiv

**1.3.1 Urheberrechtspersönlichkeitsrechte**

Die Urheberrechtspersönlichkeitsrechte stehen dem Künstler uneingeschränkt zu. Sie können durch Erbgang auf die Erben übergehen, sind sonst aber nach Schweizerischer Rechtsauffassung grundsätzlich nicht übertragbar (Art. 9 URG).

---

<sup>10</sup> Bsp., vgl. insgesamt Art. 10 URG.

Aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht fliessen folgende Rechte des Urhebers:

- Der Urheber kann bestimmen, wann, wie und wo sein Werk erstmals veröffentlicht werden soll.
- Zum Schutz von Plagiaten hat er das Recht, als Urheber anerkannt zu werden.
- Er hat im weiteren das Recht, seine Werke zu benennen.
- Aus dem Recht auf Werkintegrität ergibt sich die Befugnis des Urhebers, zu bestimmen, ob, wann und wie ein Werk geändert, zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.

Auch wenn der Urheber einer Drittperson das Recht eingeräumt hat, sein Werk zu bearbeiten, bleibt er geschützt, falls diese Neubearbeitung der ursprünglichen Aussage des Werkes widerspricht und er somit in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt würde.<sup>11</sup>

Wie gesagt, sind diese Persönlichkeitsrechte grundsätzlich nicht übertragbar. Der Urheber kann aber auf eine Geltendmachung seiner Rechte verzichten bzw. in eine "Verletzungshandlung" einwilligen, ähnlich wie ein Patient seinem Arzt gegenüber bei einer Operation in eine "Körperverletzung" einwilligt.

### **1.3.2 Die Urheberverwendungsrechte**

Im Gegensatz hierzu stehen die Rechte der Urheber, welche ganz oder teilweise einem Dritten übertragen werden können. Denn gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 URG steht dem Urheber das ausschliessliche Recht zu, zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Insbesondere hat er das Recht:

---

<sup>11</sup> Glaus/Studer 40 ff.

- Werkexemplare wie Druckerzeugnisse, Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen
- Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten
- das Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen oder es anderswo wahrnehmbar zu machen
- das Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu senden
- gesendete Werke mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, insbesondere auch über Leitungen, weiterzusenden
- Sendungen und Weitersendungen wahrnehmbar zu machen

Bei der Übertragung sämtlicher Verwendungsrechte an einem Werk auf den Erwerber erhält dieser das ausschliessliche Recht gegenüber Dritten. Nach schweizerischer Gesetzgebung kann diese Rechtsübertragung mit dem Erwerb eines Hauses verglichen werden. Eine teilweise Übertragung von Rechten an einem Werk kann mit der Einräumung eines Wohnrechtes gleichgesetzt werden.<sup>12</sup>

Bei der fiduziarischen Übertragung tritt der Urheber das Urheberrecht treuhänderisch einer sogenannten Verwertungsgesellschaft (siehe Ziffer 1.7) ab.

Der Urheber kann auch nur einzelne Verwendungsrechte einem Dritten einräumen, wobei er den Inhalt der Nutzung derselben genau bestimmen kann. Man kann sich diese Verwendungsrechte also als ein Bündel von einzelnen Nutzungsrechten vorstellen, die einzeln oder gesamthaft einem Dritten eingeräumt werden können.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Glaus/Studer 49.

<sup>13</sup> Glaus/Studer 50.

## 1.4 Schranken

Die Art. 19–28 URG sind unter bestimmten Bedingungen die Ausschliesslichkeitsrechte des Urhebers beschränkende oder ausschliessende Vorschriften mit unterschiedlicher Reichweite von zwingendem "Einsatz einer Verwertungsgesellschaft über die Verpflichtung eines Urhebers zur Einräumung einer Zwangslizenz oder einer gesetzlichen Lizenz bis hin zur Schutz Ausnahme".<sup>14</sup>

Die gesetzlichen Beschränkungen gelten insbesondere zugunsten des Eigengebrauchs also des Privatgebrauchs und der Allgemeinheit im öffentlich-kulturellen Bereich.

Gemäss Art. 19 URG definiert sich der Eigengebrauch wie folgt:

- jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte und Freunde
- jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse
- das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation

Der Urheber kann sich in solchen Fällen nicht gegen die Nutzung zur Wehr setzen, muss diese also dulden. Allerdings hat er als Ausgleich in bestimmten Fällen Anspruch auf eine Vergütung. Die gesetzlichen Vergütungsrechte werden von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Sie erheben z.B. Abgaben für Leerkassetten oder Fotokopierabgaben.<sup>15</sup> Wenn also ein Artikel kopiert, Musik im Radio auf Kassette aufgenommen oder eine Fernsehsendung auf Video gespeichert wird, so erhalten die Urheber aus der Bezahlung für Kopien oder Leerträger über die Verwertungsgesellschaften eine Entschädigung (Art. 20 Abs. 3 und 4 URG).

---

<sup>14</sup> Von Büren/Marbach N 306.

<sup>15</sup> Barrelet/Egloff 215.



Beschränkungen zugunsten der Allgemeinheit im öffentlich-kulturellen Bereich beziehen sich insbesondere auf nachstehende Rechte:

- Zitatrecht Art. 25 URG
- Katalogfreiheit für Museums-, Messe- und Auktionskataloge Art. 26 URG
- Werke auf allgemein zugänglichem Grund dürfen abgebildet und diese Abbildungen verbreitet werden Art. 27 URG
- Aktuelle Berichterstattung in Presse und Fernsehen Art. 28 URG
- Archivierungskopien Abs. 24 URG (z.B. in Bibliotheken, Museen, Dokumentationszentren oder wissenschaftlichen Instituten)

## 1.5 Schutzdauer

Gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 URG ist ein Werk urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist, unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht. Der Schutz erlischt:

- a) 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers für Computerprogramme,
- b) 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers für alle anderen Werke.

Die Schutzdauer berechnet sich vom 31. Dezember des Jahres an, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist (Art. 32 URG).

Bei mehreren Miturhebern erlischt der Schutz 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person (Art. 30 URG).

## 1.6 Die verwandten Schutzrechte

Gemäss Art. 33 URG sind ausübende Künstler die natürlichen Personen, die ein Werk darbieten oder an der Darbietung eines Werkes künstlerisch mitwirken (z.B. Schauspieler, Sänger, Tänzer, Dirigenten, Musiker etc.).

Die verwandten Schutzrechte schützen einerseits künstlerische, geistige Leistungen; von Interpreten erbrachte künstlerische Darbietungen von urheberrechtlichen Werken der Literatur und Kunst. Zudem schützen sie – mehr im Sinne eines Investitionsschutzes – die Herstellung von Ton- und Tonbildträgern und die Sendungen von Radio- und Fernsehanstalten.

Ähnlich dem Urheberrecht bestehen an den Leistungen der obgenannten drei Gruppen verschiedene Verwertungsrechte, die ebenso als Ausschliesslichkeitsrechte oder als gesetzlicher Vergütungsanspruch ausgestaltet sind (vgl. den Rechtekatalog in Art. 33 sowie Art. 34 und 35 URG).

Gemäss Art. 39 URG erlöschen die verwandten Schutzrechte 50 Jahre nach der Darbietung bzw. der Herstellung von Ton- oder Tonbildträgern oder der Ausstrahlung der Sendung. Die Schutzdauer wird ebenfalls vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet, in dem das für die Berechnung massgebende Ereignis eingetreten ist.

Darüber hinaus kann der Künstler selbst lebenslang gestützt auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäss Art. 28ff. ZGB gegen die Entstellung seiner Leistung vorgehen.<sup>16</sup> Ein besonderer Persönlichkeitsschutz, wie ihn Art. 11 für die Urheber vorsieht, besteht für die ausübenden Künstler in der Schweiz allerdings noch nicht. Dies dürfte sich aber ändern mit der Ratifizierung von internationalen Abkommen, welche Anlass der laufenden Urheberrechtsrevision sind.

## **1.7 Die Verwertungsgesellschaften**

### **1.7.1 Definition**

Durch ein Bundesgesetz von 1795 haben die Vereinigten Staaten von Amerika ein beschränktes Copyright auf die wirtschaftlichen Verwertungsrechte eingeführt. Dort war es bis 1978 konstitutiv für den urheberrechtlichen Schutz

---

<sup>16</sup> Rehbindler, Urheberrecht, N 201.

erforderlich, ein Werk in ein Register einzutragen, eine Gebühr zu bezahlen und das Copyright zu vermerken.<sup>17</sup>

In der Schweiz wurde das Verwertungsrecht erst im Urheberrechtsgesetz von 1992 integriert. Vorher gab es diesbezüglich nur einen Erlass.<sup>18</sup>

Die Verwertung von Urheberrechten ist im Gesetz in den Art. 40–60 URG geregelt. Im Vergleich zur Verwertung anderer Immaterialgüterrechte ergeben sich im Urheberrecht spezielle Probleme. Bei Patent- oder Markeninhabern verwenden diese ihr Recht entweder selbst oder treten es an einen oder mehrere bestimmte Dritte ab. Dem Urheber jedoch stehen oft unzählige ihm unbekannte Nutzer gegenüber. Insbesondere dadurch wird eine individuelle Verwertung bei Massennutzungen (z.B. Kopieren von Texten, Mieten eines Videofilms, Musikaufnahmen vom Radio, Verwendung von Musik in einer Diskothek etc.) nahezu verunmöglicht. Die Verwendungsrechte werden von Verwertungsgesellschaften zum Zweck der kollektiven Verwertung übernommen, indem der Urheber diese an sie abtritt.<sup>19</sup> Es werden sogenannte Wahrnehmungsverträge abgeschlossen, die die rechtliche Grundlage des Verhältnisses zwischen einem Urheber und der Verwertungsgesellschaft bildet.

Die Verwertungsgesellschaften unterstehen nach Art. 40 URG der Bundesaufsicht betreffend das Urheberrecht für folgende Verwertungsbereiche:

- Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke
- Bei der Verbreitung gesendeter Werke die ausschliesslichen Rechte, gesendete Werke zeitgleich und unverändert wahrnehmbar zu machen oder im Rahmen der Weiterleitung eines Sendeprogramms weiterzusenden, zu verwerten (Art. 22 Abs. 1 URG)

---

<sup>17</sup> Rehbindler, Urheberrecht, N 15.

<sup>18</sup> Wegener 62.

<sup>19</sup> Von Büren/Marbach N 368.

- Geltendmachung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen beim Vermieten von Werkexemplaren (Art. 13 URG)
- Weitere gesetzliche Vergütungsansprüche beim Eigengebrauch (Art. 20 URG)
- Vergütungsanspruch für Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern (Art. 35 URG)

Der Bund beaufsichtigt nur die kollektive Verwertung in diesen Bereichen. Die persönliche Verwertung durch den Urheber oder seine Erben ist der Bundesaufsicht jedoch nicht unterstellt (Art. 40 Abs. 3 URG). Gemäss Art. 41 URG benötigen die Verwertungsgesellschaften, welche in den der Bundesaufsicht unterstellten Bereichen tätig werden, eine Bewilligung (Konzession) des Bundes, welche durch die Aufsichtsbehörde, das Institut für Geistiges Eigentum (IGE), erteilt wird.

Ausserhalb des gesetzlich geregelten Bereichs nehmen die Verwertungsgesellschaften die Verwertung der Rechte eines Urhebers individuell im Auftrag wahr<sup>20</sup>; der Umfang hängt von den jeweiligen Wahrnehmungsverträgen ab, welche die Urheber mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft abschliessen. In der Praxis sind die Verwertungsgesellschaften bei der Nutzung von zahlreichen urheberrechtlich geschützten Werken nicht wegzudenken.

### **1.7.2 Verwertungsgesellschaften in der Schweiz**

In der Schweiz existieren folgende konzessionierte Verwertungsgesellschaften:

---

<sup>20</sup> Von Büren/Marbach N 372.

<b>Verwertungsgesellschaft<sup>21</sup></b>	<b>Bereich</b>
SUISA	Musikalische, nicht theatralische Werke
PRO LITTERIS	Literatur, bildende Kunst und Fotografie
SSA (Société Suisse des Auteurs)	Wort- und musikdramatische und audiovisuelle Werke
SUISSIMAGE	Audiovisuelle Werke
SWISS PERFORM	Verwandte Schutzrechte

Die Verwertungsgesellschaften sind ausserdem dabei, ein gemeinsames Zentrum für die Lizenzierung von Rechten, welche durch mehrere Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (insb. im Multimediabereich), einzurichten (SMCC, Swiss Multimedia Copyright Clearing Center). Ein potentieller Nutzer soll an einer einzigen Stelle die Lizenzen für sämtliche notwendigen Rechte einholen können.<sup>22</sup>

### 1.7.3 Pflichten der Verwertungsgesellschaften

Den Verwertungsgesellschaften werden durch das Gesetz eine Reihe von Pflichten auferlegt (Art. 44–50 URG), deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörde (Institut für Geistiges Eigentum) überwacht wird (Art. 52 URG). Insbesondere sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet:

- gegenüber den Rechtsinhabern, die zu ihrem Tätigkeitsgebiet gehörenden Rechte wahrzunehmen,
- ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung zu führen,
- die Verwertung nach festen Regeln und nach dem Gebot der Gleichbehandlung zu besorgen,

<sup>21</sup> Für die Adressen der konzessionierten Verwertungsgesellschaften verweisen wir auf die Internetseite <http://www.ige.ch/D/urg/u12.htm> besucht am 29.2.2004.

- keinen Gewinn anzustreben,
- nach Möglichkeit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abzuschliessen,
- für die von ihnen geforderten Vergütungen Tarife aufzustellen und diese der Schiedskommission zur Genehmigung vorzulegen und alsdann zu veröffentlichen,
- einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen mit anderen Verwertungsgesellschaften aufzustellen, wenn diese im gleichen Nutzungsbereich für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen tätig sind und eine gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen,
- ein Verteilungsreglement aufzustellen und es der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten,
- verschiedene Prinzipien bei der Verteilung der Urheberrechtsentschädigungen zu beachten,
- der Aufsichtsbehörde Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

## 2. Urheberverträge

### 2.1 Allgemeines

In der Schweiz existiert im Gegensatz zu anderen Ländern wie Frankreich<sup>23</sup> oder Deutschland<sup>24</sup> kein Urhebervertragsgesetz. Insbesondere der Verlagsvertrag ist im OR speziell geregelt, wobei es sich aber vorwiegend um dispositive Normen handelt. In Art. 16 URG werden einige Grundsätze des Rechtsüberganges geregelt. Ansonsten handelt es sich bei Urheberverträgen um sogenannte Innominatverträge, für die der allgemeine Teil des OR gilt, unter Bezug analoger Bestimmungen einzelner Vertragsverhältnisse wie Kauf-, Miet-, Arbeitsvertrag etc.<sup>25</sup> Es herrscht also grundsätzlich Vertragsfrei-

---

<sup>22</sup> Barrelet/Egloff 216 f.

<sup>23</sup> Für das Urhebergesetz von Frankreich verweisen wir auf die Internetseite <http://www.legifrance.gouv.fr/WAspad/UnCode?code=CPROINTL.rcv> besucht am 5.3. 2004.

<sup>24</sup> Für das Urhebergesetz von Deutschland verweisen wir auf die Internetseite <http://transpatent.com/gesetze/urhg.html> besucht am 5.3.2004.

<sup>25</sup> Glaus/Studer 52.

heit, d.h. die Vertragspartner sind in der konkreten Ausgestaltung ihrer Verträge weitgehend frei. Entsprechend vielfältig sind auch die Erscheinungsformen von Verträgen im Bereich des Urheber- und Interpretenrechts. Nachstehend einige Beispiele:

**Film:** Vertrag mit dem Drehbuchautor, mit dem Regisseur, Verträge über die Verwendung von bestehender Musik im Film, oder ein Kompositionsauftrag für den Film

**Musik:** Plattenverträge im Popbusiness, Konzertverträge, Engagement einer Sängerin mittels Arbeitsvertrag

**Theater:** Bühnenanstellungsverträge, Bearbeitung eines Theaterstücks durch einen Regisseur

**Literatur:** insbesondere Verlagsvertrag, Agenturvertrag

**Bildende Kunst:** Werkauftrag für eine Skulptur, Ausstellungsvertrag eines Malers mit einer Galerie

Im Bühnenbereich, aber auch im Journalismus etc., gibt es zudem Gesamtarbeitsverträge, welche gewisse Vertragsinhalte einheitlich regeln.

In den meisten Verträgen geht es auch um die Einräumung von Rechten des Urhebers oder des Interpreten an den Vertragspartner, so dass dieser das vom Urheber geschaffene Werk, die vom Interpreten erbrachte Darbietung für seine Zwecke nutzen kann.

## **2.2 Einräumung von Verwendungsrechten bzw. Übertragung von Urheberrechten**

Bei der Einräumung von Verwendungsrechten spricht man von Lizenzierung.<sup>26</sup> Es wird – wie z.B. für die Benutzung eines patentierten Verfahrens – eine Lizenz erteilt, welche zeitlich, räumlich und sachlich begrenzt sein kann (z.B. Verlagsvertrag: der Schriftsteller räumt dem Verlag das Recht ein, in der Schweiz eine Auflage von 10'000 Stück seines Buches herzustellen und zu vertreiben) oder aber einem Nutzer das alleinige (exklusive) Nutzungsrecht einräumt (z.B. bindet sich eine Musikgruppe an eine Plattenfirma und verpflichtet sich, ihr für die nächsten fünf Jahre oder für die nächsten fünf Alben alle auch zukünftigen Songs zur Verfügung zu stellen).<sup>27</sup>

Bei der Übertragung des Urheberrechts als solchem tritt der Dritte quasi in die Stellung des Urhebers ein, er ist neuer Rechteinhaber. Der Urheber selber hat keine Rechte mehr an seinem Werk und darf dieses insbesondere nicht mehr verwenden oder verwerten. Allerdings bleibt er "Urheber" in dem Sinne, als ein Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts als unübertragbares Recht stets beim ursprünglichen Urheber verbleibt.

## **3. Verträge in der Praxis**

### **3.1 Überleitung in die Praxis**

So zahlreich die verschiedenen Kunstsparten und die künstlerischen Berufe sind, so unterschiedlich und vielfältig sind auch die Verträge, welche mit Produzenten, Verlegern, Auftraggebern, Arbeitgebern oder Verwertungsgesellschaften abgeschlossen werden. In allen diesen Verträgen werden die Urheber- und Interpretenrechte mehr oder weniger umfassend geregelt.

---

<sup>26</sup> Rehbindler, Urheberrecht, N 155.

<sup>27</sup> Rehbindler, Urheberrecht, N 156.



Ausübende Künstler erbringen ihre Darbietung oft in Anstellungsverträgen, sei dies in einer festen Anstellung oder im Rahmen vieler einzelner Engagements, welche oft als Arbeitsverträge zu gelten haben. Urheber schaffen ihre Werke demgegenüber öfters auch im Auftrag eines Produzenten oder eines Kunden. Die Bezeichnung "im Auftrag" ist dabei nicht präzise: Sehr oft handelt es sich dabei im rechtlichen Sinn um Werkverträge. Im Hinblick auf die nachfolgend dargestellten Einzelbeispiele (Bildhauer, Maler, Musiker) ist es deshalb unumgänglich, den im Schweizerischen Obligationenrecht geregelten Werkvertrag kurz zu erläutern. Auf Künstler, die in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Auftragsverhältnis stehen, treten wir nicht ein.<sup>28</sup>

Für die Gestaltung der unterschiedlichen Verträge mit den Urhebern und Interpreten ist es von Vorteil eine Checkliste mit den wichtigsten Vertragspunkten als Grundlage zu nehmen, weshalb vorab eine solche zur Illustration angefügt wird.

### Checkliste für Vertragsgestaltung<sup>29</sup>

<b>I.</b>	<b>Präambel</b> Hintergründe und Zielsetzung der Vereinbarung: fakultativ!
<b>II.</b>	<b>Vertragsparteien</b> Parteien und deren Vertreter (Vollmacht/Handelsregisterauszug) Evtl. Bestimmung der Ansprechperson bei der Durchführung des Vertrags
<b>III.</b>	<b>Vertragsgegenstand</b> Definition der Leistung und Gegenleistung Worum geht es in diesem Vertrag (Kauf, Erstellung eines Kunstwerks, Übertragung von Nutzungsrechten, Kooperation usw.).
<b>IV.</b>	<b>Leistungen der Vertragsparteien bei der Umsetzung des Vertrags</b> Vorbereitungspflichten, Hauptleistungen, Vollzugsbestimmungen, Kontrollrechte, Rapportierungspflicht, Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung, Ort der Vertragserfüllung usw.
<b>V.</b>	<b>Übertragung von Nutzungsrechten an Immaterialgüterrechten und Persönlichkeitsrechten</b> Wem stehen welche Urheberrechte und/oder Nutzungsrechte zu?  Wem stehen welche Merchandisingrechte zu?

<sup>28</sup> Vgl. hierzu Reh binder, Arbeitsrecht, N 43 ff.

<sup>29</sup> Tabelle übernommen von Glaus/Studer 81.

<b>VI.</b>	<b>Termine</b>
<b>VII.</b>	<b>Rechts- und Sachgewährleistung</b> Garantieklauseln (frei von Rechten Dritter, Qualitätssicherung in sachlicher Hinsicht)  Übergabe- und Abnahmeregeln, Prüfungs- und Rügepflichten, Rücktrittsklauseln, Nachbesserungsrecht
<b>VIII.</b>	<b>Leistungsabgeltung</b> In Form von Termin (Vorschuss, Akonto-Zahlung, Abrechnungsmodalitäten, Fälligkeit) Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Vertragserfüllung
<b>IX.</b>	<b>Informations- und Kontrollrechte</b> Eigentum an Daten, Aufbewahrungspflicht
<b>X.</b>	<b>Konkurrenzverbot</b> Evtl. mit Konventionalstrafe
<b>XI.</b>	<b>Geheimhaltungsvereinbarung</b> Evtl. mit Konventionalstrafe
<b>XII.</b>	<b>Haftung/Nachweis von Versicherungen</b>
<b>XIII.</b>	<b>Vertragsdauer, Auflösungsmodalitäten, fristlose Auflösung, Optionen für Vertragsverlängerung</b>
<b>XIV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> Schriftlichkeit; Integrierende Vertragsbestandteile; Unwirksamkeitsklauseln; Erfüllungs- und Gerichtsstandsklausel; Anwendbares Recht
<b>XV.</b>	<b>Unterschriften</b>

### 3.2 Definition des Werkvertrages

Beim Werkvertrag stehen sich der Unternehmer und der Besteller gegenüber. Nach Art. 363 OR verpflichtet sich der Unternehmer durch den Werkvertrag zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung. Mit der Herstellung eines Werkes (Arbeitserfolges) kann es sich nicht nur um ein körperliches Werk handeln, sondern nach bundesgerichtlicher Auffassung auch um ein geistiges Werk. Somit kann z.B. auch ein musikalisches Werk, die Schaffung einer Skulptur, die Leistung eines Filmregisseurs unter den Begriff des Werkvertrages fallen.<sup>30</sup> Beim Werkvertrag im Un-

---

<sup>30</sup> Guhl § 47 N 2.

terschied zum Auftrag oder zum Arbeitsvertrag ist ein Ergebnis (ein Werk) geschuldet und nicht ein blosses Tätigwerden.<sup>31</sup>

Wir werden nachstehend auf drei verschiedene Künstler – Bildhauer, Maler und Musiker – näher eingehen und aufzeigen, welche Verträge für sie in der Praxis eine Rolle spielen könnten.

### **3.3 Künstler A: der Bildhauer**

Ausgangslage:

Der Bildhauer A hat in seinem Privatatelier eine wunderschöne Bronze-Plastik geschaffen. Sein Freund F, welcher der Schweizerischen Vereinigung der Kunstsammler (SVK) angehört, ist auf das Stück aufmerksam geworden und schlägt A vor, die Plastik doch dem Aussteller C als Leihgabe zu überlassen, damit das schöne Werk einem breiten Publikum präsentiert werden kann. Obwohl A einige Vorbehalte hat, nimmt er mit C Kontakt auf. Da A ein gewissenhafter Mensch ist, möchte er, dass die Bedingungen über die Leihe schriftlich festgehalten werden. C legt A einen allgemeinen Standardvertrag des SVK (Anhang 1) als Muster vor, den die beiden in der Folge Punkt für Punkt durcharbeiten und ihren Bedürfnissen anpassen.

Insbesondere folgende Punkte sind bei einem Leihvertrag zu beachten:

Checkliste

- Vertragsgegenstand
- Leihdauer / Ausstellungsdauer
- Leihgebühr
- Werkexpertise
- Organisation von Transport und Verpackung
- Versicherung
- Sorgfaltspflicht

---

<sup>31</sup> Huguenin N 421.

- Haftung
- Kosten und Schadloshaltung
- Beendigung der Leihe
- Zutrittsberechtigung und Einsichtsrecht
- Anwendbares Recht / Gerichtsstand
- Besondere Bestimmungen

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit haben die Bestimmungen, die das Urheberrecht betreffen, besondere Bedeutung. Der Standardvertrag des SVK beinhaltet diesbezüglich folgende Klauseln:

#### 6. „Nennung des Leihgebers, Kataloge, Reproduktionen“

6.1 *„Von der Leihgabe dürfen Fotografien (inkl. Pressedokumentationen), Karten, Videos, Film- und Fernsehaufnahmen, digitale Bildverarbeitungen und andere Reproduktionen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leihgebers hergestellt und verbreitet werden. Der Leihnehmer ist für die Beachtung dieser Regelung durch Besucher, Personal, Presse und Beauftragte verantwortlich.“*

Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 a URG hat der Urheber das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk verwendet wird.

6.2 *"Fernsehaufnahmen dürfen ohne Genehmigung des Leihgebers im üblichen Rahmen der aktuellen Berichterstattung über die Veranstaltung und unter Aufsicht und Verantwortung des Leihnehmers gemacht werden."*

Art. 28 URG erlaubt die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse. Somit hätte diese Klausel auch ohne im Vertrag explizit erwähnt zu sein, ihre Gültigkeit.

Wie aus diesem Beispiel ersichtlich wird, besteht schon ein grundsätzlich "einfacher" Gebrauchsüberlassungsvertrag wie die Leihe aus mehreren Seiten und zahlreichen Klauseln. So dass es uns ratsam erscheint, die jeweiligen Vereinbarungen immer schriftlich zu treffen, um sicher zu gehen, dass die Rechte für alle Parteien gewahrt werden können. Dies obwohl das OR für den Leihvertrag keine Schriftlichkeit verlangt (Art. 305 ff. OR).

### 3.4 Künstler B: Der Kunstmaler

Ausgangslage:

Der Kunstmaler B hat eine Reihe von Blumenbildern gemalt, die er gerne verkaufen würde. Er vereinbart mit dem Galeristen D einen Termin. Beim ersten Treffen erklärt ihm D, dass die Möglichkeit bestehe, entweder einen Ausstellungsvertrag oder einen Galerievertrag abzuschliessen. B hat keine Ahnung, wo bei den beiden Verträgen der Unterschied liegt und so erläutert ihm D diese kurz.

Ein *Ausstellungsvertrag* legt in der Regel nur den Rahmen für eine einmalige zeitlich befristete Ausstellung von Kunstwerken fest, während beim *Galerievertrag* eine längerfristige Zusammenarbeit zwischen Künstler und Galerie vereinbart wird, unter Übernahme von Managementaufgaben durch die Galerie. Der Galerist verpflichtet sich insbesondere, die Ausstellung vorzubereiten, Werbung zu betreiben, sein Beziehungsnetz einzubringen und Vertragsabschlüsse anzustreben.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Glaus/Studer 119.

Es liegt auf der Hand, dass ein fairer Interessenausgleich gewünscht ist. Der Galerist erbringt Vorleistungen und tätigt Vorinvestitionen, betreibt Aufbauarbeit für das Fortkommen des Künstlers. Für seine erbrachten Vorleistungen möchte er natürlich eines Tages entlohnt werden. Dem Künstler jedoch ist es wichtig, dass er sich vertraglich nicht dermassen bindet, dass ein Ausstieg aus finanziellen Aspekten (Schadenersatzansprüche des Galeristen) verunmöglicht wird. Es ist deshalb beim Galerievertrag für beide Seiten unumgänglich, Bedingungen betreffend die Auflösung des Vertrages, insbesondere die vorzeitige Auflösung, genau zu regeln.

Da es sich sowohl beim Ausstellungsvertrag wie auch beim Galerievertrag um Innominatverträge handelt, finden sich in der Praxis Verträge unter beiden Titeln, die dann individuell an die Bedürfnisse der Parteien angepasst werden.

Zur Zeit wird zwischen der visarte.schweiz, berufsverband visuelle kunst (ehemals GSMBA, Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten) und dem Verband Schweizer Galerien über einen einheitlichen Mustervertrag verhandelt. Die visarte.schweiz hat einen Vertrag als Vorschlag (Anhang 2) ausgearbeitet, der jedoch in der aktuellen Form vom Verband der Schweizer Galerien noch nicht akzeptiert wird.

Nach telefonischer Auskunft der visarte sträuben sich die Galeristen insbesondere gegen Abs. 2 von Art. 2.2, wo es um die abgetretenen Rechte bei der ProLitteris geht. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass z.B. die Reprographie eines Werkes für Einladungskarten, Kataloge etc. kostenlos sein muss. Die ProLitteris ist im Moment mit dem Galerienverband diesbezüglich in Verhandlungen. Ein weiterer umstrittener Punkt sind die Transportkosten, die gemäss Mustervertrag Art. 1.7 zulasten des Galeristen gehen. Die Galerien wollen dort immerhin die Möglichkeit, diese Kosten hälftig zu teilen. Schliesslich ist man sich auch nicht ganz einig über die Aufrechnung der Mehr-

wertsteuer (letzter Satz in Punkt 4.2). Da der Vertrag ansonsten sehr offen ist, insbesondere keine festen Prozentzahlen bei den Beteiligungen festschreibt, dürfte man sich nach Klärung der obgenannten Punkte aber wohl einigen.

Dem Künstler B ist also zu raten, seine Bedürfnisse genau zu bestimmen und den Vertrag nur so abzuschliessen, dass allfällig eintretende Leistungsstörungen klar geregelt sind.

### **3.5 Künstler C: Der Komponist**

Ausgangslage:

Komponist C ist bekannt für die Schaffung zeitgenössischer Werke für Kammerorchester und Chöre. Das Kammerorchester O führt immer wieder Werke von zeitgenössischer Musik auf und ist auf der Suche nach neuen Stücken, die jeweils zur Uraufführung gebracht werden. So tritt es an C heran und fragt ihn nach einer eigens für das im Februar 2004 stattfindende Kammermusikfestival Küttigen geschaffenen Komposition an. "Der Kompositionsauftrag" beinhaltet folgende Elemente:

C komponiert ein Werk von ca. 90 Minuten Dauer für ein Kammerorchester. Das Kammerorchester O hat das Recht, das Werk am 12. Februar uraufzuführen und im Rahmen des Festivals weitere 3 Male zur Aufführung zu bringen. Das Honorar für die Komposition beträgt CHF 10'000.-- und beinhaltet auch die Abgeltung für das Recht der dreimaligen weiteren Aufführungen in Küttigen. Weitere Rechte werden nicht übertragen, insbesondere ist keine Übertragung der Konzerte in Radio oder Fernsehen vorgesehen. Der Komponist stellt dem Orchester rechtzeitig, spätestens aber am 31. Januar 2004, die Notenmaterialien des fertigen Werks zur Verfügung; die Materialkosten übernimmt das Orchester O. Das Honorar wird nach Ablieferung des

Werks ausbezahlt. C ist mit dieser Regelung einverstanden und macht sich an die Arbeit.

Das Beispiel zeigt, dass trotz der geläufigen Bezeichnung "Kompositionsauftrag" auch hier rechtlich ein Werkvertrag vorliegt.

C ist Mitglied bei der SUIISA und meldet nach Abschluss der Komposition sein Werk bei der SUIISA an, in dem er den Nachweis der Komposition durch Einsendung der Noten erbringt. Als Mitglied der SUIISA hat C einen Wahrnehmungsvertrag unterzeichnet, mit welchem er gewisse Rechte der SUIISA zur Wahrnehmung (Anhang 3) übertragen hat. Durch einen Wahrnehmungsvertrag überträgt der Urheber die genau umschriebenen Nutzungsrechte an seinen nichtdramatischen Musikwerken treuhänderisch an die Verwertungsgesellschaft. Unter Ziffer 3.1 des beiliegenden Wahrnehmungsvertrages werden die an die SUIISA zur Wahrnehmung übertragenen Rechte aufgeführt. Die detaillierte Auflistung gründet auf den Rechten des Urhebers, welche in den Artikeln 10, 13 und 20 URG gesetzlich festgehalten sind.

Am Kammermusikfestival, an welchem sein Werk schliesslich uraufgeführt wird, sitzt auch Musikverleger V im Publikum. Er ist begeistert und wendet sich anschliessend an C, da er sein Werk auf einer CD herausbringen will. C ist einverstanden und schliesst mit V einen Verlagsvertrag ab. Im Verlagsvertrag ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gewisse Rechte nicht mehr beim Komponisten liegen, sondern der SUIISA abgetreten worden sind; nur betreffend die beim Komponisten verbliebenen Rechte können C und V eine Vereinbarung treffen bzw. einen Verlagsvertrag aufsetzen.

In einem Verlagsvertrag sollten insbesondere folgende Elemente enthalten sein:

- Parteien
- Vertragsgegenstand



- Rechtsübertragung (inkl. Rechte und Pflichten des Verlegers sowie des Urhebers)
- Dauer des Vertrages
- Gebiet des Vertrages (z.B. nur in der Schweiz oder weltweit)
- Bestimmungen über Vergütung und Abrechnung
- Beendigung des Vertrages
- Gewährleistung
- Salvatorische Klausel
- Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Mustervertrag (Anhang 4) ist sehr umfassend und beinhaltet viele Nebenpunkte, um allfällige Leistungsstörungen zu verhindern.<sup>33</sup>

Vor Vertragsunterzeichnung mit einem Verlag, der die Werke des Urhebers veröffentlichen soll, ist es wichtig, dass der Urheber sich überlegt, was er von der Zusammenarbeit erwartet. Insbesondere sollte er folgende Gesichtspunkte abklären:

- Ist der Verlag betreffend Stilrichtung geeignet?
- Stehen bekannte Künstler beim Verlag bereits unter Vertrag?
- Welchen Leistungsausweis hat der Verlag vorzuweisen?
- Verfügt der Verlag über genügend Kontakte auch im Ausland?
- Arbeitet der Verlag mit bekannten Tonträgerfirmen zusammen?
- Hat das Verlagshaus ein genügend grosses Netzwerk, um potentielle Nutzer zu erreichen?

Auch in diesem Kunstbereich ist die Gestaltung der Verträge sehr vielfältig und jeweils individuell an die Bedürfnisse des Künstlers anzupassen. Zudem muss der diese Bedürfnisse bestmöglichst abdeckende, geeignete Vertragspartner gefunden werden.

---

<sup>33</sup> Wegener 278.

## Schlussbetrachtung

Der Begriff des Künstlers ist schillernd. Der Künstler ist eine Person, die ein Werk schafft oder es darbietet, beispielsweise als Schauspieler.<sup>34</sup> Das geschaffene Werk ist eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter, die vom Urheberrecht geschützt wird. Der Inhalt des Urheberrechts teilt sich auf in Urheberpersönlichkeitsrechte und in die Verwendungsrechte. Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind grundsätzlich nicht übertragbar. Im Gegensatz hierzu stehen die Verwendungsrechte, die dem Urheber das ausschliessliche Recht an der Verwendung seines Werkes einräumen. Er selber kann bestimmen, ob, wann und wie sein Werk verwendet werden soll. Jedoch ist auch dieses Recht teilweise zu Gunsten des Eigengebrauchs und des öffentlich-kulturellen Bereichs beschränkt. Im Weiteren dauert der Schutz des Urheberrechts 50 respektive 70 Jahre und unterliegt somit zusätzlich einer zeitlichen Begrenzung. Neben dem geschützten Recht des Urhebers werden auch Rechte von Darbietern eines Werkes (Interpreten) geschützt. Diese bezeichnet man als sogenannte verwandte Schutzrechte. Der Schutzzumfang lässt sich in Bezug auf die Verwertungsrechte mit dem Urheberrecht vergleichen. Ein eigentliches Interpretenpersönlichkeitsrecht besteht in der Schweiz jedoch noch nicht. Fühlt sich der Künstler in seiner Persönlichkeit durch eine Veränderung oder eine unerlaubte Verwendung seiner Darbietung verletzt, kann er deshalb lediglich nach den allgemeinen Regeln des ZGB über den Persönlichkeitsschutz vorgehen.

Der Urheber eines Werkes tritt einer Verwertungsgesellschaft seine Verwendungsrechte ab, damit sie die kollektive Verwertung seiner Rechte wahrnimmt, weil eine individuelle Verwertung von Massennutzungen bei Urheberrechten nahezu unmöglich ist. Dies als Folge davon, dass dem Urheber oft unzählige unbekannte Nutzer gegenüberstehen. Zu diesem Zweck wird zwischen dem Urheber und der Verwertungsgesellschaft ein sogenannter Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen. Die verschiedenen Verwertungsgesellschaften sind deshalb von enormer, auch wirtschaftlicher, Bedeutung.

---

<sup>34</sup> Duden 401.

In der Schweiz herrscht Vertragsfreiheit und es existiert kein Urhebervertragsgesetz. Die Verträge sind vielfältig und es handelt sich meist um Innominatkontrakte, für welche die allgemeinen Regeln des OR gelten. Diese unterschiedlichen Verträge werden insbesondere zur Einräumung der Verwendungsrechte geschlossen. Jedoch kann das Urheberrecht als solches auch an einen Dritten übertragen werden, so dass dieser als neuer Rechteinhaber gilt. Unübertragbar bleibt dabei jedoch der Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts. Dieses bleibt stets beim Urheber des Werkes.

Ausübende Künstler, die sogenannten Interpreten, erbringen ihre Darbietungen oft in Anstellungsverträgen, die meist als Arbeitsverträge im Sinne des OR zu gelten haben. Urheber hingegen werden häufig von einem Produzenten angefragt, ein Werk zu schaffen. Die rechtliche Grundlage einer solchen Vereinbarung ist vorwiegend der Werkvertrag nach OR. Der Komponist beispielsweise, der auf Bestellung ein Stück schafft, schliesst einen Werkvertrag. Die Vielfältigkeit der Verträge zeigt sich bei der Untersuchung praktischer Anwendungsbeispiele deutlich: Wenn nämlich ein Bildhauer eine Plastik einem Museum für eine bestimmte Zeit zur Ausstellung zur Verfügung stellt, geht er einen Leihvertrag ein. Wenn aber ein Kunstmaler seine Bilder einem Galeristen zur Ausstellung anvertraut, dann kann er entweder einen Ausstellungsvertrag oder einen Galerievertrag abschliessen. Der bereits erwähnte Komponist, der Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist, hat mit dieser einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen. Wenn der Komponist sein Werk zudem an einen Produzenten zur Herstellung einer CD weiterverkauft, schliesst er mit diesem einen Verlagsvertrag. Diese – auch in der Arbeit – erwähnten Beispiele illustrieren die Vielfältigkeit der Verträge mit Künstlern. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Verträge ist es wichtig, dass sich der Urheber oder der Interpret vorgängig stets überlegt, welches Ziel er mit dem Abschluss des Vertrages verfolgt und mit wem er den Vertrag schliesst. Hierbei sind Musterverträge – wie sie im Anhang zu finden sind – oder Checklisten von grosser praktischer Bedeutung.

Zürich, 17. Dezember 2003

Monika Mächler

Barbara Spörri-Trumpa

## **Anhang 1:**

### **Der Leihvertrag**

(vgl. Glaus/Studer 234)

# LEIHVERTRAG

Muster der Schweizerischen Vereinigung der Kunstsammler,  
Löwenstrasse 19, Postfach 6333, 8023 Zürich.

zwischen

\_\_\_\_\_

Leihgeber

und

\_\_\_\_\_

Leihnehmer

Bezeichnung der Leihgabe (Titel, \_\_\_\_\_  
Künstler, Jahr, Masse, Technik,  
Katalogbezeichnung; Details  
gern. Anhang): \_\_\_\_\_

Versicherungswert  
(Ersatzwert, valeur agree; Details  
gern. Anhang; siehe Ziff. 5.2): \_\_\_\_\_  
Titel der \_\_\_\_\_

## Ausstellung:

\_\_\_\_\_

Dauer der Ausstellung: vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ Orte der Ausstellung:

Leihdauer (siehe Ziff. 2.1): vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

## Abhol- und Rückführungs- adresse (siehe Ziff. 4.1):

### 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Der Leihgeber überlässt für die vereinbarte Leihdauer dem Leihnehmer die eingangs zu

## Nennung des Leihgebers im

Zusammenhang mit der

Leihgabe (siehe Ziff. 6.1): \_\_\_\_\_

vereinbarten Ausstellung.

- Die Leihgabe darf nur zu Ausstellungszwecken innerhalb der vorstehend bezeichneten Veranstaltung an den angegebenen Orten verwendet werden. Jede Änderung der Verwahrungs- und Ausstellungsorte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Leihgebers.

## 2 Leihdauer und Leihgebühr

- Die eingangs zu diesem Vertrag aufgeführte Leihdauer ist verbindlich. Bei Ausstellungsverlängerungen, die zu einer Verlängerung der Leihdauer führen, ist die Zustimmung des Leihgebers einzuholen. Wird die Leihdauer überschritten, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags sinngemäss weiter. Ziff. 10.3 bleibt vorbehalten.
- Ohne anders lautende Vereinbarung wird keine Leihgebühr erhoben.

## 3 Dokumentation

- Vor dem Abholen der Leihgabe soll auf Verlangen des Leihgebers eine Dokumentation der Leihgabe, in welcher die Leihgabe fotografisch wiedergegeben, textlich beschrieben und konservatorisch begutachtet ist, erstellt werden. Soweit nicht bereits eine von beiden Parteien genehmigte Dokumentation besteht, erfolgt die Erstellung auf Kosten des Leihnehmers.
- Die Dokumentation ist vom Leihnehmer zu unterzeichnen und dem Leihgeber vor Abholen der Leihgabe zu übergeben. Sie stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags dar.

## 4 Transport

- Die Leihgabe wird auf Veranlassung des Leihnehmers und auf dessen Kosten an dem vom Leihgeber bezeichneten Ort (ohne anders lautende Bezeichnung ist dies der Ort an der eingangs dieses Vertrags genannten Adresse des Leihgebers) abgeholt und bis spätestens am letzten Tag der Leihdauer wieder dahin zurückgeführt. Der Leihnehmer sorgt dafür, dass die von ihm mit dem Transport beauftragten Personen den Leihgeber frühzeitig zur Vereinbarung eines Abhol- und Rückführungstermins kontaktieren.
- Der Leihnehmer darf zum Transport der Leihgabe nur auf den Transport mit Kunstgegenständen spezialisierte und vom Leihgeber genehmigte Unternehmen beauftragen. Sammeltransporte mit andern Gütern als Kunstgegenständen sind nicht gestattet.
- Das Ein- und Auspacken sowie die Behandlung der Leihgabe am Ausstellungsort hat ausschliesslich durch sachkundiges und entsprechend ausgebildetes Personal zu erfolgen. Der Leihgeber kann für die Behandlung der Leihgabe beim Transport, Einpacken und Auspacken besondere Anweisungen erteilen, welche in einem Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt und verbindlich sind. Die Befolgung dieser Anweisung entbindet den Leihnehmer nicht von seiner Haftung.
- Der Leihnehmer veranlasst die Besorgung sämtlicher Formalitäten für den Transport und die Ein- und Ausfuhr der Leihgabe und sorgt dafür, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, damit die Leihgabe jederzeit wieder in dasjenige Land, in welchem sie ursprünglich abgeholt wurde, zurückgeführt werden kann. Der Leihnehmer legt dem Leihgeber auf dessen Verlangen die entsprechenden Bestätigungen und Zertifikate der zuständigen Behörden vor.

## 5 Versicherung

- Die Leihgabe ist für die Leihdauer «von Nagel zu Nagel» gegen alle Gefahren (All Risk) zu versichern.
- Die Versicherung ist vom Leihnehmer mindestens zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Ersatzwert (Valeur agree; taxierte Police) abzuschliessen. Der Abschluss der Versicherung ist dem Leihgeber vor Abholen der Leihgabe auf Verlangen durch Übergabe der Versicherungspolice bzw der Versicherungszertifikate, einschliesslich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, nachzuweisen.

diesem Vertrag aufgeführten Kunst und Sammlungsobjekte (Leihgabe) zur Präsentation in der

- 5.3 Bei einer Dauer von mehr als einem Jahr zwischen Vertragsunterzeichnung und Beendigung der Ausleihe behält sich der Leihgeber vor, den Versicherungswert der Leihgabe bei erheblicher Veränderung des Preisniveaus auf dem Kunstmarkt neu festzusetzen. Der Leihnehmer lässt in diesem Falle die Versicherungspolice bzw. das Versicherungszertifikat innert 14 Tagen ab Mitteilung des Leihgebers auf Kosten des Leihnehmers entsprechend anpassen.
- 5.4 Der Leihgeber kann die Leihgabe auf Wunsch von seinem Versicherer versichern lassen, wobei die entsprechenden Prämien zu Lasten des Leihnehmers gehen.

#### **6 Nennung des Leihgebers, Kataloge, Reproduktionen**

- 6.1 Der Leihgeber wird im Katalog, in Beschriftungen, Legenden und weiteren Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Leihgabe in der eingangs zu diesem Vertrag aufgeführten Weise genannt. Fehlt eine spezielle Vereinbarung, so ist ausschliesslich der Hinweis «Privatsammlung» zu verwenden.
- 6.2 Von der Leihgabe dürfen Fotografien (inkl. Pressedokumentationen), Karten, Videos, Film und Fernsehaufnahmen, digitale Bildverarbeitungen und andere Reproduktionen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leihgebers hergestellt und verbreitet werden. Der Leihnehmer ist für die Beachtung dieser Regelung durch Besucher, Personal, Presse und Beauftragte verantwortlich.
- 6.3 Der Leihnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Reproduktionsrechte einzuholen und diese dem Leihgeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.4 Fernsehaufnahmen dürfen ohne Genehmigung des Leihgebers im üblichen Rahmen der aktuellen Berichterstattung über die Veranstaltung und unter Aufsicht und Verantwortung des Leihnehmers gemacht werden.
- 6.5 Werden für die Ausstellung Kataloge herausgegeben, so sind dem Leihgeber davon je ein Exemplar unentgeltlich zuzusenden.
- 6.6 Die dem Leihnehmer für den Katalog oder andere Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Leihgabe zugestellten Fotos, Reproduktionsunterlagen und weiteren Dokumente verbleiben im ausschliesslichen Eigentum des Leihgebers und sind diesem nach der absprachegemässen Verwendung unaufgefordert zurückzugeben.

#### **7 Sorgfaltspflicht**

- 7.1 Der Leihnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Leihgabe vom Moment des Abholens bis zum Moment des Wiedereintreffens beim Leihgeber (von Nagel zu Nagel) sachgerecht und mit der grössten Sorgfalt behandelt wird.
- 7.2 Die Leihgabe muss in dem Zustand, in welchem sie vom Leihnehmer übernommen wurde, von diesem erhalten und bei Ablauf der Leihdauer zurückgegeben werden. Dabei sorgt der Leihnehmer für den wirkungsvollen Schutz und die Sicherung der Leihgabe vor mutwilliger und unbeabsichtigter Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und Verlust durch Einflüsse aller Art sowie vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzesbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite.
- 7.3 An der Leihgabe dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Leihgebers keinerlei Veränderungen, insbesondere auch keine Reinigungen, Retuschen, Reparaturen und Restaurationen vorgenommen werden. An Passepartout, Rahmen, Sockel, Verglasung und technischen Vorrichtungen, welche nicht Bestandteil des Werks bilden, sind kleinere fachmännische Eingriffe zulässig, soweit diese zur Befestigung und Sicherung der Leihgabe unerlässlich sind und nachträglich rückgängig gemacht werden können.
- 7.4 ,Sofern die Erhaltung des einwandfreien Zustands der Leihgabe unmittelbar bedroht ist, soll der Leihnehmer den Leih-her davon unverzüglich in Kenntnis setzen und nach dessen vorgängiger Zustimmung die notwendigen konservatorischen Massnahmen vornehmen. Ist eine Kontaktnahme mit dem Leihgeber innert nützlicher Frist nicht möglich und die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leihgabe unmittelbar bevorstehend, so soll der Leihnehmer von sich aus, unter Beizug ausgewiesener Experten, die notwendigen konservatorischen Massnahmen veranlassen.
- 7.5 Jede Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und jeder Verlust der Leihgabe sowie jede drohende oder erfolgte Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung sind dem Leihgeber unverzüglich zu melden; wo diese Ereignisse Folge einer kriminellen Handlung sind, ist zudem sofort die Polizei zu benachrichtigen. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein fotografisch dokumentiertes Protokoll anzulegen. Über weitere Massnahmen entscheidet der Leihgeber, soweit nicht unverzügliches Handeln durch den Leihnehmer gemäss Ziffer 7.4 geboten ist.

- 7.6 Der Leihnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Klima- und Beleuchtungsverhältnisse am Ausstellungsort dem Stand der heutigen Technik entsprechen, und dafür Gewähr bieten, dass die Leihgabe keinen Schaden nimmt. Die Klimaverhältnisse sollen konstant durch aufzeichnende Messgeräte nachgewiesen werden. Der Leihgeber hat das Recht, jederzeit Klimaaufzeichnungen zu verlangen. In der näheren Umgebung der Leihgabe soll Rauch-, Ess- und Trinkverbot herrschen.
- 7.7 Erachtet der Leihgeber die vom Leihnehmer betreffend die vorstehenden Ziffern angeordneten Vorkehrungen und Massnahmen als ungenügend, so kann er nach erfolgloser Fristansetzung von 14 Tagen Drittpersonen beauftragen, die ihm notwendig erscheinenden und nach objektiven Massstäben gerechtfertigten Massnahmen auf Kosten des Leihnehmers vorzunehmen. Ist der Leihnehmer mit den verlangten Massnahmen nicht einverstanden und weigert sich, die Kosten zu übernehmen, so kann der Leihgeber ohne weitere Folgen für ihn die Leihgabe unverzüglich zurückverlangen sowie vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Leihnehmer bleibt vorbehalten.

#### **8 Haftung**

- 8.1 Der Leihnehmer haftet «von Nagel zu Nagel», unabhängig von seinem Verschulden und demjenigen Dritter, für sämtliche Schäden an der Leihgabe sowie für deren Zerstörung, Veränderung oder Verlust, es sei denn, der Leihnehmer weise nach, dass der Schaden, die Zerstörung oder die Veränderung auch entstanden wäre, wenn die Leihgabe beim Leihgeber geblieben wäre.
- 8.2 Im Falle der Totalzerstörung oder des Nichtwiederauffindens innerhalb von drei Monaten ist der volle, in diesem Vertrag festgesetzte, vereinbarte und vom Leihnehmer anerkannte Versicherungswert (valeur agree) innerhalb von 90 Tagen zu ersetzen.
- 8.3 Im Falle der Beschädigung oder Veränderung werden die zur Restauration geeigneten Massnahmen vom Leihgeber nach Absprache mit dem Leihnehmer bestimmt. Der Leihnehmer trägt die entsprechenden Kosten. Ein trotz Restauration verbleibender Minderwert ist dem Leihgeber innert 90 Tagen nach Abschluss der Restaurationsarbeiten zu ersetzen.
- 8.4 Besteht zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Beurteilung der Schadenhöhe und die Bewertung eines allfälligen Minderwerts, werden diese von einem von den Parteien gemeinsam bestellten unabhängigen Experten bestimmt. Ist ein solcher nicht im Voraus bestimmt worden und kommt auch innert 30 Tagen seit einem entsprechenden Vorschlag einer Partei keine Einigung über die Person des Experten zustande, können die Parteien die beiden Auktionshäuser Sotheby's und Christie's mit der Begutachtung beauftragen. Die Parteien anerkennen in diesem Fall den Mittelwert der beiden Begutachtungen als verbindlich. Kommt es aus irgendeinem Grund nicht zu einer solchen Begutachtung durch die Auktionshäuser, entscheidet das zuständige Gericht.

#### **9 Kosten und Schadloshaltung**

- 9.1 Sämtliche im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehenden Kosten, insbesondere solche für Verpackung, Transport, Dokumentation, Versicherung, Bewilligungen, Rechtswahrung, Ersatzmassnahmen, vorzeitige Rücknahme usw., gehen zulasten des Leihnehmers. Soweit solche Kosten vom Leihgeber bezahlt wurden, sind ihm diese vor Abholung der Leihgabe bzw. innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung zu ersetzen.
- 9.2 Der Leihnehmer hält den Leihgeber für sämtliche gegen Letzteren im Zusammenhang mit der Ausleihe gerichteten Ansprüche schadlos.

#### **10 Beendigung der Leihe**

- 10.1 Die Leihgabe muss bis spätestens am letzten Tag der vereinbarten Leihdauer zurückgegeben werden.
- 10.2 Aus wichtigem Grund sowie bei Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrags durch den Leihnehmer oder seine Hilfspersonen kann der Leihgeber die vorzeitige Rückgabe verlangen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem auch die drohende Gefährdung der Leihgabe oder der Rechte des Leihgebers.
- 10.3 Wird die Leihdauer ohne schriftliche Zustimmung des Leihgebers überschritten oder wird dem berechtigten Verlangen auf vorzeitige Rückgabe nicht Folge geleistet, so kann der Leihgeber die Leihgabe beim Leihnehmer auf dessen Kosten abholen lassen.

10.4 Der Leihnehmer hat kein Retentionsrecht an der Leihgabe. Er verpflichtet sich, allfällige Retentionsrechte seiner Vertragspartner (Vermieter, Beauftragte usw.) an der Leihgabe wegzubedingen. Diese Wegbedingung ist dem Leihgeber auf Verlangen nachzuweisen.

**11 Zutrittsberechtigung und Einsichtsrecht**

Der Leihnehmer gewährt dem Leihgeber und seinen Beauftragten alle Zutritts- und Einsichtsrechte, welche zur Wahrung der Rechte des Leihgebers und zur Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendig sind.

**12 Anwendbares Recht**

12.1 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

12.2 **Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag befindet sich am Wohnsitz des Leihgebers.**

12.3 Die Bestimmungen dieses Vertrags gehen allfälligen eigenen Bestimmungen des Leihnehmers sowie dessen «Allgemeinen Vertragsbedingungen» vor.

**13 Besondere Bestimmungen**

Allfällige im Anhang zu diesem Vertrag festgehaltene besondere Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil dieses Leihvertrags.

Ort und Datum:

Der Leihgeber:

Der Leihnehmer:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**ANHANG**

**Zum Leihvertrag vom:**

zwischen: Leihgeber

und: Leihnehmer **Beschrieb der Leihgabe:**

**Künstler:**

Titel:

Masse:

Technik:

Jahr:

Signatur:

Inventarnummer, Hinweise auf Werkverzeichnisse, Kataloge usw.:

Angaben über Rahmen, Sockel, technisches Zubehör usw.:

**Leihgebühr** (Ziff. 2.2):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Zustand der Leihgabe** (Hinweis auf Dokumentation; allenfalls Bericht

des Konservators; Ziff. 3):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anweisungen für die Behandlung der Leihgabe** (besondere Verpackungs- und Transportvorschriften;

massgebende Klima- und Beleuchtungsverhältnisse; Ziff. 4.3 und 7.6):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bemerkungen zur Versicherung**

(Bezeichnung des Versicherers, der Versicherungspolice bzw. des Zertifikats, Bemerkungen zur Prämie und zum Versicherungswert; abschliessende Aufzählung allfälliger Ausschlussgründe; Ziff. 5):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_



## **Anhang 2:**

### **Der Ausstellungsvertrag**

(Mustervertrag 2001 visarte.schweiz)

# Ausstellungsvertrag

zwischen

.....

(nachfolgend "Galerie" genannt)

und

.....

(nachfolgend "Künstler" bzw. "Künstlerin" genannt)

## betreffend Durchführung von Ausstellungen und Verkauf von Kunstwerken

wird vereinbart, was folgt:

### 1 Einrichtung der Ausstellung

#### 1.1 Dauer:

Die Galerie verpflichtet sich, in der Zeit vom ..... bis ..... in ihren Räumen die im Anhang aufgeführten Kunstwerke des Künstlers / der Künstlerin in Kommission zu nehmen und damit eine Verkaufsausstellung durchzuführen.

#### 1.2 Liste der Werke:

Eine Liste der auszustellenden Werke mit Preisangaben ist bis zum ..... zu erstellen. Vor der Eröffnung der Ausstellung wird diese Liste im gegenseitigen Einverständnis bereinigt und ergänzt. Sie liegt während der Dauer der Ausstellung in der Galerie auf.

#### 1.3 Übergabe der Werke an die Galerie:

Der Künstler / die Künstlerin verpflichtet sich, die auszustellenden Werke bis spätestens . . . in ausstellungsbereitem Zustand, der Galerie zu übergeben.

#### 1.4 Gestaltung der Ausstellung:

Sie erfolgt im Einvernehmen zwischen Künstler / Künstlerin und Galerie.

#### 1.5 Vernissage:

Die Auslagen im Zusammenhang mit der Vernissage trägt die Galerie. 1.6

#### Unkosten:

Sämtliche der Galerie entstehenden Unkosten (Wartung, Miete, Licht, Heizung, etc. gehen zu Lasten der Galerie.

Weitere vom Künstler / von der Künstlerin gewünschte Aufwendungen gehen zu seinen / ihren Lasten.

#### 1.7 Transport

Die Kosten für den Hin- und Rücktransport der auszustellenden Werke ab Atelier gehen zu Lasten der Galerie. Vom Empfang bis zum Zeitpunkt der Rücknahme der Werke haftet die Galerie dem Künstler / der Künstlerin gegenüber für abhanden gekommene oder beschädigte Werke. Davon ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Die Galerie übernimmt die Kosten für entsprechende Versicherungen.

## 2 Werbung

### 2.1 Pflichten der Galerie

Werbemassnahmen wie Druck und Versand der Einladungen erfolgen rechtzeitig vor der Vernissage. Plakate, Anzeigen in Zeitungen, Prospekte, Presseerklärungen u.ä. erfolgen durch die Galerie im Einvernehmen mit dem Künstler / der Künstlerin nach einem abgesprochenen Terminplan. Die Galerie verpflichtet sich, vor und während der Ausstellung im für sie gültigen Rahmen für diese zu werben.

Zusätzliche Vereinbarungen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### 2.2 Pflichten des Künstlers / der Künstlerin:

Der Künstler / die Künstlerin willigt darin ein, dass die Galerie eines oder mehrere Werke der unter 1.2 aufgeführten Werkliste und unter 2.1 aufgeführten Werbemassnahmen reproduziert und verbreitet.

Für den Fall, dass der Künstler / die Künstlerin Mitglied der ProLitteris, Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst ist, und dieser die Reproduktionsrechte an seinen / ihren Werken abgetreten hat, ist bei Reproduktionsrechten der Werke des Künstlers / der Künstlerin die ProLitteris durch die Galerie um entsprechende Reproduktionsrechte anzufragen. Sie sind gemäss Bildtarif der ProLitteris abzugelten.

## 3 Verkauf während der Ausstellung

### 3.1 Exklusives Ausstellungs- und Verkaufsrecht der Galerie:

Während der Vertragsdauer ist es dem Künstler / der Künstlerin ohne Absprache mit der Galerie nicht erlaubt, seine / ihre Werke anderweitig in Kommission oder zu Ausstellungszwecken zu übergeben. Der Künstler / die Künstlerin ist gehalten, die Galerie bei Vertragsabschluss über bereits bestehende oder vorgesehene Ausstellungen zu orientieren.

### 3.2 Verkauf eines Werkes in der Galerie:

Beim Verkauf eines Werkes steht der Galerie bezüglich des in der Preisliste festgelegten Verkaufspreises ein Anteil von .....% je verkauftes Werk zu.

### 3.3 Kauf eines Werkes durch die Galerie:

Beim Kauf eines Werkes durch die Galerie erhält diese einen Rabatt von % auf den in der Preisliste festgelegten Preis.

### 3.4 Kosten für Rahmen, Sockel, Nebenarbeiten u.ä.: Sie gehen zu Lasten des Künstlers / der Künstlerin.

## 4 Verkauf nach der Ausstellung

### 4.1 Verkauf durch die Vermittlung der Galerie:

Die während dreier Monate nach der Ausstellung getätigten Ateliervverkäufe der im Anhang erwähnten Werke hat der Künstler / die Künstlerin der Galerie zu melden. Die Parteien

sind gehalten, von Fall zu Fall einen prozentualen Anteil für die Galerie zu vereinbaren, sofern ein Kauf nachweislich aufgrund der Galerieausstellung zustandekommt. Rabatte irgendwelcher Art gehen zu Lasten des Künstlers / der Künstlerin.

4.2 Verkauf im Atelier durch Vermittlung der Galerie:

Wenn die Galerie Kunden bzw Kundinnen in das Atelier des Künstlers / der Künstlerin vermittelt, gewährt ihr der Künstler / die Künstlerin während sechs Monaten seit dieser Ausstellung eine Kommission von ..... % des Verkaufspreises pro verkauftes Werk. Die Mehrwertsteuer wird auf den Verkaufspreis aufgerechnet.

4.3 Verkauf in Kommission:

Verbleiben über den Zeitraum der Ausstellung hinaus Werke des Künstlers / der Künstlerin bei der Galerie bzw werden andere Werke des Künstlers / der Künstlerin in Kommission genommen, bedarf es des Abschlusses eines besonderen Kommissionsvertrages.

**5 Rückgabe der Werke und Abrechnung**

5.1 Rückgabe der Werke:

Die Galerie verpflichtet sich, bis .....spätestens bis zum 30. Tag nach Beendigung der Ausstellung die nichtverkauften Werke dem Künstler / der Künstlerin in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

5.2 Die Abrechnung der Galerie:

Die Abrechnung, die Zahlung und die Bekanntgabe der Käufer/ Käuferinnen nach Abschluss der Ausstellung erfolgt bis .....

**6 Besondere Abmachungen**

6.1 Ausstellungen in der Region nach der Ausstellung:

Ein ausschliessliches Ausstellungsrecht zugunsten der Galerie bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und darf die Dauer von zwei Jahren seit dieser Ausstellung nicht überschreiten.

6.2 Änderungen dieses Vertrages:

Sie bedürfen einer schriftlichen Abmachung. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR), insbesondere über die Kommission (Art. 425-439 OR) sowie des Urheberrechtsgesetzes (URG).

6.3 Gerichtsstand:

Für Klagen der Galerie gegen den Künstler / die Künstlerin sind die Gerichte am Wohnsitz des Künstlers / der Künstlerin zuständig. Für Klagen des Künstlers / der Künstlerin gegen die Galerie sind die Gerichte am Geschäftssitz der Galerie zuständig.

.....  
Ort: ...  
Datum: .....  
Die Galerie: ...  
der Künstler/  
die Künstlerin .....  
.....  
.....  
Mustervertrag 2001 ...  
visarte.schweiz

## **Anhang 3:**

# **Der Wahrnehmungsvertrag**

(Wegener 102)

# Wahrnehmungsvertrag (Urheber)

zwischen  
Name:  
Adresse:  
PLZ/Ort:

(nachstehend „**der Urheber**“ genannt)

Die in diesem Vertrag verwendete Bezeichnung „Urheber“ gilt gleichermassen auch für Urheberinnen **und**

der SUISA  
Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke  
Bellariastr. 82, 8038 Zürich und Av. du Grammont 1 Ibis, 1000 Lausanne 13.

## 1. Zweck dieses Vertrages

Durch diesen Vertrag beauftragt der Urheber die SUISA, die nachstehend umschriebenen Nutzungsrechte an seinen nichtdramatischen Musikwerken wahrzunehmen. Die SUISA verpflichtet sich, diesen Auftrag nach ihren Statuten und Reglementen sorgfältig zu erfüllen.

Zu diesem Zweck überträgt der Urheber der SUISA treuhänderisch die in diesem Vertrag genannten Rechte. Die SUISA macht diese Rechte in eigenem Namen und in Zusammenarbeit mit den schweizerischen Schwestergesellschaften in der Schweiz und in Liechtenstein geltend und sorgt durch den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen für deren Wahrnehmung im Ausland. Die SUISA wird die an sie abgetretenen Rechte nicht selber kommerziell nutzen.

Die SUISA erzielt keinen Gewinn; sie verteilt die Urheberrechtsentschädigungen gemäss ihrem Verteilungsreglement an die Rechtsinhaber.

## 2. Werke im Sinne dieses Vertrages

### 2.1 In der Regel alle Werke des Urhebers

Dieser Vertrag bezieht sich auf alle nichtdramatischen Musikwerke und deren allfällige Texte (Originalwerke und Bearbeitungen), die der Urheber während der Dauer dieses Vertrages schaffen oder (gemeinsam mit anderen) mitschaffen wird.

Vom Urheber vor der Unterzeichnung dieses Vertrages geschaffene oder mitgeschaffene Werke werden von diesem Vertrag ebenfalls erfasst, es sei denn, er habe die Rechte an diesen Werken bereits an jemanden anderen abgetreten. Der Urheber verpflichtet sich, der SUISA alle vor Abschluss dieses Vertrages gemachten anderweitigen Verfügungen über seine Werke mitzuteilen.

Während der Dauer dieses Vertrages können keine Werke von diesem Vertrag ausgenommen werden.

## 2.2 Die nichtdramatischen Musikwerke

Die von diesem Vertrag erfassten musikalischen Werke und deren allfällige Texte - nachstehend „Werke“ genannt - umfassen:

alle nichtdramatischen Musikwerke mit oder ohne Text, einschliesslich der Oratorien;  
alle nichtdramatischen Musikwerke, die in audiovisuellen und multimedialen Werken wie Spiel-, Dokumentar-, Werbe- und Fernsehfilmen, Videoclips, CD-ROM's, Midi-Files etc. enthalten sind;  
alle Musik zu nichtdramatischen Tanzwerken sowie die Musik zu dramatisch-musikalischen Tanzwerken, soweit sie ohne Tanz aufgeführt oder gesendet wird; alle Konzertaufnahmen dramatisch-musikalischer Werke; alle Auszüge aus dramatisch-musikalischen Werken, die keine ganzen Akte umfassen und deren Verwendung ohne Bild nicht länger als 25 Minuten und mit Bild nicht länger als 15 Minuten dauert.

Als dramatisch-musikalisch gelten alle Werke, deren szenischer Ablauf durch Personen in bestimmten Rollen dargestellt und von der Musik so getragen wird, dass die Werke in der Regel nicht ohne Musik aufgeführt oder gesendet werden können.

## 3. Von diesem Vertrag erfasste Rechte

### 3.1 Die einzelnen an die SUISA abgetretenen Urheberrechte

Für die Dauer dieses Vertrages tritt der Urheber die ausschliesslichen Urheberrechte inklusive der Vergütungsansprüche für die folgenden Verwendungen der in Ziff. 2 umschriebenen Werke an die SUISA zur Wahrnehmung ab:

- a. Werke auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, in audiovisuellen oder multimedialen Werken enthaltene Musikwerke vorzuführen sowie Werke anderswo wahrnehmbar zu machen (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG);
- b. Werke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen (z.B. Satelliten), auch über Leitungen (z.B. Kabelnetze) zu senden (Art. 10 Abs. 2 lit. d URG);
- c. gesendete Werke drahtlos oder drahtgebunden weiterzusenden (Art. 10 Abs. 2 lit. e URG); unter Weiterleitung wird die Weiterleitung von gesendeten Werken mit Hilfe von technischen Einrichtungen (Kabelnetzen, Umsetzern etc.) verstanden, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendunternehmen ist;
- d. gesendete und weitergesendete Werke wahrnehmbar zu machen („öffentlicher Empfang“, Art. 10 Abs. 2 lit. f URG);
- e. Werke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen und solche Träger zu vervielfältigen sowie in Verkehr zu bringen (Art. 10 Abs. 2 lit. a und b URG);
- f. Musikwerke in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen und die so gespeicherten Werke wahrnehmbar (abrufbar) zu machen, wie z.B. durch OnLine-Dienste (Art. 10 Abs. 2 lit. a, b und c URG); Musikwerke mit Werken anderer Gattungen (Film, Text, Bilder etc.) zu verbinden oder Musikwerke zusammen mit Werken anderer Gattungen interaktiv benutzbar zu machen (Multimedia); dieses Recht wird im folgenden als Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht bezeichnet und kann vom Urheber gemäss Ziffer 3.6 zurückgerufen werden; in solchen Verbindungen verwendete Musikwerke auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und diese Träger zu vervielfältigen sowie in Verkehr zu bringen;
- g. Kopien von Noten der Werke (mit oder ohne Text) für den Eigengebrauch herzustellen, soweit es sich nicht um Verlagstätigkeiten handelt (Art. 10 Abs. 2 lit. a und b, 19 Abs. 1 lit. b und c, Abs. 2, Abs. 3 lit. c URG); unter Eigengebrauch ist zu verstehen:
  - Noten für den Unterricht durch den Lehrer in der Klasse zu kopieren oder kopieren zu lassen;

<sup>1</sup> „URG“: Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), in Kraft seit 1. Juli 1993.

Noten in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation zu kopieren oder kopieren zu lassen;  
- Noten zum privaten Gebrauch durch Dritte kopieren zu lassen.

Ausgenommen ist das Recht zum vollständigen oder weitgehend vollständigen Kopieren von Notenausgaben und musikalischen Lehrgängen.

die Texte und/oder die Instrumentalversionen von Werken zur individuellen Interpretation zu verwenden („Karaoke“);

Noten und/oder Texte von Werken in digitalisierter Form auf Ton-, Tonbild- oder Musikdatenträger aufzunehmen und diese Träger in Verkehr zu bringen (Art. 10 Abs. 2 lit. a und b URG);

J. k. Werkexemplare zu vermieten (Art. 13 Abs. 1 URG), zu verleihen oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

Leerkassetten oder andere zur Aufnahme von Werken geeignete Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen oder zu importieren (Art. 20 Abs. 3 URG).

### 3.2 Weitere Rechte

Der Urheber tritt der SUISA ferner die Rechte ab, welche durch künftige technische Entwicklungen oder Gesetzesänderungen entstehen und sinngemäss den oben genannten Rechten entsprechen.

### 3.3 Umfang der Abtretung

Die Abtretung der Rechte gilt unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland als ausschliessliche Rechte oder als Vergütungsansprüche ausgestaltet sind.

Die Abtretung der Rechte umfasst insbesondere auch den Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch sowie das Recht, Strafantrag zu stellen.

### 3.4 Von der Abtretung an die SUISA ausgenommene Rechte

Der Urheber kann das eine oder andere der genannten Urheberrechte für alle seine Werke von der Verwaltung durch die SUISA ausnehmen. Die Ausnahmen sind in dem diesem Vertrag beiliegenden Anhang zu bezeichnen und mit Unterschrift zu bestätigen.

Der Anhang bildet Bestandteil dieses Vertrages. Er muss der SUISA innert drei Monaten seit Vertragsabschluss eingereicht werden.

### 3.5 Die Rechte zur Bearbeitung und an Bearbeitungen

Die an die SUISA abgetretenen Rechte beziehen sich auf die Werke in der vom Urheber geschaffenen Form. Das Recht, eine Bearbeitung zu bewilligen oder zu verbieten, insbesondere eine Musik zu vertexten, wird nicht von der SUISA, sondern vom Urheber selber wahrgenommen. Die SUISA verwaltet jedoch die Rechte an Bearbeitungen.

Das SUISA-Verteilungsreglement umschreibt, was unter dem Begriff „Bearbeitung“ zu verstehen ist.

### 3.6 Rückabtretung des Synchronisationsrechts

Bevor die SUISA die Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen erlaubt, insbesondere jene zur Herstellung von (audio- und audiovisuellen) Werbespots (Ziffer 3.1 g), gibt sie dem Urheber Gelegenheit, dieses Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht unter den nachstehenden Bedingungen selber wahrzunehmen.

Das Synchronisations- oder Filmherstellungsrecht fällt zurück an den Urheber, wenn er

- bei Auftragswerken innert 30 Tagen seit Kenntnis der Auftragserteilung oder
- bei vorbestehenden Werken innert 30 Tagen seit Mitteilung der beabsichtigten Verwendung (durch die SUISA oder den Werknutzer)

der SUISA schriftlich mitteilt, dass er das Synchronisationsrecht selber wahrnehmen will.

Das Synchronisationsrecht fällt nur für eine bestimmt bezeichnete Verwendung an den Urheber zurück.

Alle anderen Rechte, insbesondere auch zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werkexemplare, verbleiben bei der SUISA.

Bei verlegten Werken geht die Mitteilung der SUISA gemäss Abs. 2 lit. b dieser Ziffer an den Verleger.

### 3.7 Kein Anwendungsfall des Synchronisationsrechts

Die Verwendung von Musikwerken in Multimedia-Produkten und On-Line-Diensten gilt nicht als Verbindung mit einem anderen Werk, wenn die Musik nicht in einen Sinnzusammenhang mit anderen Werken gebracht wird (z.B. Teleshopping).

Ein Vorgehen nach Ziff. 3.6 bleibt jedoch erforderlich

für Produkte oder Dienste, bei welchen die Musik ein erforderlicher und wesentlicher Bestandteil ist, wenn das Produkt oder der Dienst den Absatz von Ton- oder Tonbildträgern konkurrenzieren kann, wenn das Produkt oder der Dienst der Werbung für bestimmte Produkte oder Firmen dient.

### 3.8 Keine Rückabtretung des Synchronisationsrechts

Die Rückabtretung des Synchronisationsrechts (Ziff. 3.1 g) ist ausgeschlossen, und Rückfragen der SUISA sind nicht erforderlich für

- Verwendungen von Musikwerken, die in Katalogen zur Vertonung von Ton-, Tonbild- oder Datenträgern angeboten werden („mood music“, „Archiv-Musik“, „library music“ etc.);
- Verwendungen von Musikwerken zum Zweck der Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen (ausser Werbesendungen, Sponsoring-Billboards etc.) durch das Sendeunternehmen; dazu gehört auch die Herstellung von Ton-, Tonbild- und Datenträgern, die ausschliesslich Sendezwecken dienen, durch das Sendeunternehmen oder in dessen Auftrag.

## 4. Räumlicher Geltungsbereich dieses Vertrages 4.1

### Im allgemeinen

Die Abtretung der in Ziffer 3 genannten Urheberrechte bezieht sich auf alle Länder der Welt, mit deren Urheberrechtsgesellschaften die SUISA Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat.

### 4.2 Ausnahme

Der Urheber kann die Abtretung seiner Rechte gebietsmässig beschränken. Die Beschränkung muss Land für Land angegeben werden. Ohne Beschränkung wird angenommen, dass die Abtretung für die ganze Welt (gemäss Ziff. 4.1) gilt.

Die Ausnahmen können im Anhang zum Vertrag angegeben werden und sind mit Unterschrift zu bestätigen.

## 5. Anmeldung der Werke und Auskünfte

### 5.1 Pflicht des Urhebers zur Anmeldung seiner Werke

Der Urheber verpflichtet sich, der SUISA alle Werke anzumelden, welche er selber als Urheber geschaffen oder mitgeschaffen hat.

Dazu verwendet er die von der SUISA kostenlos zur Verfügung gestellten Formulare und legt diesen ein Belegexemplar (Partitur, Tonbandkassette u.ä.) bei, welches über das angemeldete Werk Aufschluss gibt.

Für die Werkanmeldungen gelten folgende Termine:

- für alle Werke, die vor Abschluss dieses Vertrages geschaffen wurden: innerhalb von drei Monaten seit Vertragsabschluss;

- für alle Werke, die während der Dauer dieses Vertrages geschaffen werden: innerhalb eines Monats nach Beendigung des Werkes.

### 5.2 Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Urhebern

Der Urheber erklärt sich mit der Anwendung des Verteilungsschlüssels gemäss SUISA Verteilungsreglement einverstanden, sofern er in seinen Werkanmeldungen keine Aufteilung des Werkertrages zwischen den Urhebern angibt.

### 5.3 Aufschluss über die Urheberschaft

Der Urheber verpflichtet sich, der SUISA die zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bleiben Anfragen der SUISA mehr als drei Monate unbeantwortet, darf sie annehmen, der Urheber sei an den Werken, die Gegenstand der Anfrage bildeten, nicht beteiligt. **5.4 Verwendung der Angaben**

#### (Datenschutz)

Der Urheber ist damit einverstanden, dass die SUISA die mitgeteilten Angaben EDV-mässig verarbeitet, in ihre eigenen Datenbanken einspeist und an ausländische Schwestergesellschaften weitergibt. Zur Erfüllung dieses Vertrages, zur Pirateriebekämpfung sowie zur Förderung des Musiklebens dür

fen die SUISA und ihre Schwestergesellschaften ausserdem die Angaben über die Werke, die Urheberschaft und die Berechtigung an den Werken auf Anfrage Dritten im In- und Ausland bekanntgeben (inkl. On-Line-Zugriff), auf Datenträgern (z.B. CD-ROM) festhalten und diese Datenträger im Inund Ausland verbreiten.

Der Urheber kann jederzeit Auskunft über die ihn betreffenden Angaben und die Berichtigung falscher Angaben verlangen. a

### 6. Verteilung, Abrechnungen und Vorschüsse

#### 6.1 Verteilung der Einnahmen

Die SUISA verteilt die eingekommenen Entschädigungen nach Massgabe ihres Verteilungsreglementes in dessen jeweils gültiger Fassung.

#### 6.2 Abrechnungen

Die SUISA verpflichtet sich, dem Urheber mindestens einmal jährlich den Ertrag seiner Werke gemäss ihrem Verteilungsreglement oder denjenigen der ausländischen Schwestergesellschaften abzurechnen.

#### 6.3 Vorschüsse

Die SUISA kann Vorschüsse an den Urheber im Ausmass der ihr bereits bekannten oder zu erwartenden

Verwendung seiner Werke ausrichten. Die SUISA hat das Recht auf Verrechnung. **7. Pseudonyme**

Neue Pseudonyme sind im Einvernehmen mit der SUISA zu wählen, damit eine Verwechslung mit anderen Namen oder Pseudonymen vermieden werden kann. Der Urheber gibt seine Pseudonyme im Anhang zum Vertrag an.

### 8. Mitgliedschaft in der SUISA

Der Urheber wird als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied aufgenommen, sobald er die Bedingungen der jeweils geltenden Statuten der SUISA erfüllt.

### 9. Ergänzende Regeln

Im übrigen richten sich die Beziehungen des Urhebers zur SUISA und zur SUISA-Vorsorgestiftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (namentlich jener über den Auftrag Art. 394 ff. OR) sowie nach den jeweils geltenden Statuten und Reglementen.

### 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich **schweizerisches Recht** Anwendung.

Im Falle eines ausländischen Wohnsitzes des Urhebers vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand **Zürich**. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

### 11. Inkrafttreten und Beendigung dieses Vertrages

#### 11.1 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er gilt für unbestimmte Zeit.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen der SUISA und dem Urheber.

Ziffer 3.6 bis 3.8 dieses Vertrages kommen erst dann zur Anwendung, sobald die Tarife betreffend Synchronisationsrechte dieser Vereinbarung angepasst sind.

#### 11.2 Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag per Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Nach Aufnahme als Mitglied ist eine solche Kündigung von Seiten des Urhebers frühestens nach zwei Mitgliedschaftsjahren möglich.

Vorbehalten bleiben die bereits von der SUISA lizenzierten Verwendungen, die erst nach Ablauf dieses Vertrages stattfinden.

#### 11.3 Wechsel zu einer Schwestergesellschaft

Der Wechsel zu einer ausländischen Schwestergesellschaft, mit der die SUISA einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen hat, ist jederzeit möglich.

#### 11.4 Finanzielle Folgen bei Beendigung dieses Vertrages

Der Urheber verpflichtet sich, bei Beendigung dieses Vertrages noch nicht abgetragene Vorschüsse an die SUISA zurückzuzahlen.

Der Urheber hat Anspruch darauf, dass ihm die SUISA die Abrechnung für das letzte Vertragsjahr nachträglich noch zustellt und die ihm zustehenden Entschädigungen auszahlt. Weitere finanzielle Ansprüche gegen die SUISA bestehen nicht.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren



Zürich/Lausanne,

Ort, Datum:

Die SUIISA

Der Urheber / die Urheberin

**Anhang zum Wahrnehmungsvertrag (Urheber)**

vom

zwischen

Name:

Adresse:

PLZ/Ort:

**und**

der SUIISA, Bellariastr. 82, 8038 Zürich und Av. du Grammont 11 bis, 1000 Lausanne 13

**Zu Ziffer 3.4 Von der Verwertung ausgenommene Rechte**

Durch entsprechende Bezeichnung und Unterschrift kann der Berechtigte die in Ziff. 3.1 genannten Urheberrechte von der Verwaltung durch die SUIISA ausnehmen.

Die Ausnahmen sind nur in den nachstehend genannten Gruppen möglich, welche nicht abgeändert werden können.

Urheberrechte \_\_\_\_\_ Ausnahme

- a. Werke auf irgendeine Art und Weise gemäss Ziffer 3.1 a aufzuführen, in audiovisuellen oder multimedialen Werken enthaltene Musikwerke vorzuführen sowie Werke anderswo wahrnehmbar zu machen. ja o
- b. Werke durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu senden, weiterzusenden, sowie die in diesen Sendungen enthaltenen Werke wahrnehmbar zu machen und zu diesem Zweck aufzunehmen gemäss Ziffer 3.1. b+c+d+e. ja o
- c. Werke auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen und in Verkehr zu bringen gemäss Ziffer 3.1. e (ausgenommen sind Aufnahmen zu Sendezwecken) und in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder Speicher ähnlicher Art einzubringen und wahrnehmbar zu machen gemäss Ziffer 3.1 f. ja o
- d. Die Rechte für die Herstellung von Kopien zum Eigengebrauch gemäss Ziffer 3.1 h. ja o
- e. Texte und/oder Instrumentalversionen von Werken zur individuellen Interpretation zu verwenden (Karaoke) gemäss Ziffer 3.1 i. ja o
- f. Noten und/oder Texte von Werken in digitalisierter Form auf Ton-, Tonbild- oder Musikdatenträger gemäss Ziffer 3.1 j aufzunehmen und diese Träger in Verkehr zu bringen. ja o

Für die **Synchronisationsrechte** (Ziffer 3.1 g) gilt die Sonderregelung, wie sie in Ziffer 3.6 bis 3.8 des Vertrages vorgesehen ist.

**Zu Ziff. 4.2 Ausnahmen (Länder)**

Der Urheber nimmt folgende Länder aus:

Solche Ausnahmen können der SUIZA auch nach Abschluss dieses Vertrages schriftlich mitgeteilt werden.

**Zu Ziff. 7 Pseudonyme**

Der Urheber erklärt, bisher die folgenden Pseudonyme verwendet zu haben:

Ausgefertigt in zwei Exemplaren

Zürich/Lausanne, den

Ort, Datum:

Die SUIZA

Der Urheber / die Urheberin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Adresse:

PLZ/Ort:

**Ermächtigung** \_\_\_\_\_

Die / der Unterzeichnende (Blockschrift) \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

ermächtigt hiermit die SUIZA, der Eidgenössischen Steuerverwaltung ihre/seine UrheberrechtsEinkünfte (Aufführungs-, Sende- und mechanische Rechte) aus dem Ausland bekanntzugeben, soweit diese Mitteilung notwendig ist, um keine oder nur stark herabgesetzte ausländische Quellensteuern bezahlen zu müssen.

Diese Ermächtigung bezieht sich auf die Einkünfte, die sie/er vom Jahre 1998 an von der SUIZA erhalten hat und in Zukunft erhalten wird. Sie ersetzt alle eventuell schon früher erteilten Ermächtigungen und ist jederzeit durch eingeschriebenen Brief widerrufbar.

Ort und Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anhang 4:**

**Der Verlagsvertrag**

(Wegener 302)

zwischen

Name: Adresse:

PLZ/Ort:

Tel./Fax: [E-Mail:](#)

[vertreten](#) durch:

Mitglied der Verwertungsgesellschaft(en): \_\_\_\_\_

im folgenden **URHEBER** genannt (Urheber schliesst im folgenden Urheberin sowie Mit-Urheber oder Mit-Urheberin mit ein)

**und**

Name:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel./Fax: [E-Mail:](#)

[vertreten](#) durch:

Mitglied der Verwertungsgesellschaft(en):

im folgenden **VERLEGER** genannt (Verleger schliesst Verlegerin mit ein)

#### Vertrageseeenstand Der

URHEBER ist

- Komponist
- Textautor

• Bearbeiter

des Werkes \_\_\_\_\_ / der Werke gemäss Anhang A

§1 (im folgenden *Werk* genannt), das/die er dem VERLEGER als

1. • Tonträger

• Manuskript

bis am \_\_\_\_\_ (Liefertermin) zu übergeben hat.

2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abtretung folgender Rechte an den VERLEGER (zutreffendes ankreuzen):

- Graphisches Recht (sog. *Papierrecht*, siehe § 2 A)
- Von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommene ausschliessliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche (siehe § 2 B)

- Weitere Nutzungsrechte (*Bearbeitungsrecht, Synchronisationsrecht, Recht der Werbenutzung, Recht der Sample-Nutzung*, siehe § 2 C)
- Zukünftige Rechte (siehe § 2 D)

Alle Rechtsübertragungen gelten nur insoweit, als die entsprechenden Rechte nicht vor Abschluss dieses Vertrages bereits einer Verwertungsgesellschaft zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen wurden. Werden die entsprechenden Rechte später ganz oder teilweise nicht mehr von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen, gelten sie als an den VERLEGER abgetreten.

3. Die Rechtsübertragung gilt

- weltweit
- weltweit ohne folgende Länder:

o \_\_\_\_\_ für folgende Länder:

4. Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und wird

- für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist (*gemäss schweizerischem Urheberrechtsgesetz und europäischer Regelung: 70 Jahre nach dem Tode des URHEBERS*);
- für die Dauer von \_\_\_\_\_ Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages abgeschlossen".

Im Falle der nach Jahren begrenzten Rechtsübertragung verlängert sich der Vertrag über die vereinbarte Dauer hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien ihn schriftlich unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigt.

#### § 2 Rechtsübertraeunn

##### A) Graphisches Recht

1. Der URHEBER tritt dem VERLEGER das ausschliessliche Recht ab, Noten- und/oder Textausgaben herzustellen und solche Werkexemplare zu verbreiten sowie die Noten und/oder den Text über Online-Dienste anzubieten und zu verbreiten.

2. Die Abtretung gilt für

- unbeschränkt viele Auflagen/Ausgaben
- (Anzahl) Auflage/n und Ausgabe/n
- Herstellung auf Bestellung.

3. Der URHEBER verpflichtet sich, allfällige Korrekturen an den Druckvorlagen kostenlos und innert vom VERLEGER anzusetzender Frist vorzunehmen, andernfalls ist der VERLEGER berechtigt, die Korrekturen auf Kosten des URHEBERS durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Sämtliche Kosten für vom URHEBER nach Erteilung des „Gut zum Druck“ verlangte Änderungen sind vom URHEBER zu übernehmen.

4. Ausstattung, Abgabepreis (Händlerabgabepreis und Detailverkaufspreis) sowie Vertriebsart der Werkexemplare werden vom VERLEGER nach pflichtgemäßem Ermessen und in branchenüblicher Weise bestimmt.

<sup>1</sup> Die Minimaldauer des Verlagsvertrages beträgt gemäss SUISA Verteilungsreglement Ziffer 1.1.3.4 fünf Jahre. Das heutige Verteilungsreglement stellt dabei auf den 1. Januar als Datum des Vertragsbeginns und den 31. Dezember als Datum des Vertragsendes ab.

Der URHEBER tritt dem VERLEGER das Recht ab, den Abdruck des Werkes in Spezialausgaben, Sammlungen, Alben, Musiklexika, Programmheften, Zeitungen und Zeitschriften usw., auch von Text oder Musik alleine, zu erlauben.

6. Der URHEBER tritt dem VERLEGER das Reprographierecht ab.
7. Von jeder Auflage und Ausgabe hat der VERLEGER dem URHEBER Belegexemplare zukommen zu lassen.

#### **B) Von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommene ausschliessliche Nutzungsrechte und**

##### **Vergütungsansprüche**

Der URHEBER tritt dem VERLEGER die ausschliesslichen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche an seinem Werk zur gemeinsamen Wahrnehmung durch die zuständige Verwertungsgesellschaft ab.

Insbesondere werden folgende Rechte oder Vergütungsansprüche übertragen (nichtzutreffendes streichen):

- a) Das Werk auf Ton-, Tonbild- und Datenträger irgendwelcher Art aufzunehmen und solche Träger zu vervielfältigen sowie in Verkehr zu bringen (*Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht*);
- b) das Werk auf irgendeine Art und Weise aufzuführen, vorzuführen sowie anderswo wahrnehmbar zu machen (*Aufführungsrecht, Vorführungsrecht, Wahrnehmbarmachungrecht*); c) das Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen (z.B. Kabelnetze) oder Satelliten, zu senden (*Senderecht*);
- d) das gesendete Werk mit Hilfe von technischen Einrichtungen (Kabelnetzen, Umsetzern) weiterzusenden (*Weitersenderecht*);
- e) das gesendete und weitergesendete Werk wahrnehmbar zu machen (*öffentlicher Empfang*);
- f) das Werk in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen und das so gespeicherte Werk wahrnehmbar (abrufbar) zu machen, wie z.B. durch Online-Dienste (*Online-Recht*);
- g) Text und/oder Instrumentalversionen des Werkes zur individuellen Interpretation zu verwenden (*Karaoke*);
- h) Werkexemplare zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (*Vermietrecht bzw. -vergütung*);
- i) Leerkassetten oder andere zur Aufnahme von Werken geeignete Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen oder zu importieren (*Leerkassettenvergütung*);

In den Ländern, in denen die zuständige Verwertungsgesellschaft nicht durch Schwestergesellschaften vertreten ist, nimmt der VERLEGER die abgetretenen Rechte selbst wahr.

- j)  
k)  
l)

#### **C) Weitere Nutzungsrechte**

1. Der URHEBER tritt dem VERLEGER ferner sein ausschliessliches Recht ab:
- a) Bearbeitungen, Remixes, Kürzungen und sonstige Änderungen des Werkes sowie Übersetzungen, Neuvertextungen und -vertonungen zu erlauben und das veränderte Werk zu verwerten (*Bearbeitungsrecht*);
- b) das Werk mit Werken anderer Gattungen zu verbinden, solche Verbindungen zu lösen und durch andere Verbindungen zu ersetzen, insbesondere zur Vertonung von Filmen aller Art zu verwenden, sowie die in diesen Verbindungen verwendeten Musikwerke zu verwerten (*Synchronisationsrecht*);
- c) das Werk oder eine Bearbeitung des Werkes für Werbezwecke aller Art zu nutzen und eine derartige Nutzung durch Dritte zu erlauben (*Recht der Werbennutzung*);

- d) Teile des Werkes mittels Sampling zu verwerten und eine derartige Nutzung durch Dritte zu erlauben (*Recht der Sample-Nutzung*).

2. Zur Nutzung der in Ziffer 1 lit. b-d genannten Rechte bedarf der VERLEGER im Einzelfall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des URHEBERS. Der URHEBER kann seine Zustimmung nicht gegen Treu und Glauben verweigern, solange die vorgesehene Nutzung den zumutbaren Rahmen nicht sprengt. Die Zustimmung des URHEBERS wird vermutet, wenn auf eine schriftlich angeforderte Zustimmung des URHEBERS an die letzte bekannte Adresse des URHEBERS innerhalb einer vom VERLEGER gesetzten Frist (Minimum: 10 Werktage) keine Stellungnahme zur angefragten Verwertung eintrifft.

3. Der VERLEGER nimmt zur Kenntnis, dass sich der URHEBER von Gesetzes wegen jeder Entstellung des Werkes widersetzen kann, die ihn in seiner Persönlichkeit verletzt, selbst wenn der VERLEGER oder eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zu Schaffung eines Werkes zweiter Hand (*Bearbeitung*) zu verwenden.

#### **D) Zukünftige Rechte**

Der URHEBER tritt dem VERLEGER ferner die Rechte ab, welche durch zukünftige technische Entwicklungen oder Gesetzesänderungen entstehen und sinngemäss den obengenannten Rechte entsprechen.

##### **Gewährleistung**

- §3 Der URHEBER gewährleistet, dass er über alle Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte verfügt und diese auf niemanden anderen übertragen hat und übertragen wird. Er steht im weiteren dafür ein, dass auch keine anderweitigen Bindungen ihn daran hindern, diesen Vertrag abzuschliessen und zu erfüllen.
1. Die der Verwertungsgesellschaft zur treuhänderischen Wahrnehmung abgetretenen Rechte bleiben vorbehalten.
2. Der URHEBER garantiert im weiteren, dass das Werk nicht Rechte Dritter verletzt, insbesondere dass er im Falle der Nutzung von Teilen aus Werken Dritter (z.B. *Sampling*) die entsprechenden Rechte eingeholt hat. Verfügt er nicht über die notwendige Genehmigung, haftet er nur, wenn er der VERLEGER über die Verwendung der Samples nicht vor Vertragsabschluss informiert hat. Anhang I gibt Aufschluss über die allfällige Nutzung von Werkteilen Dritter.
3. Der URHEBER stellt den VERLEGER von allen berechtigten Ansprüchen frei, die von Dritten geltend gemacht werden und die im Widerspruch zu den Ziffern 1-2 stehen. Er hält den VERLEGER für alle aus solchem Anlass entstehenden finanziellen Folgen schadlos.
4. Der URHEBER verpflichtet sich, wesentliche Teile des von diesem Vertrag erfassten Werkes (insbesondere Melodien, Text, Titel) nicht für die Schaffung eines neuen Werkes zu benutzen.

#### **§ 4 Pflichten des Verlegers**

Der VERLEGER ist insbesondere verpflichtet:

1. Das Werk innerhalb angemessener Frist (\_\_\_\_\_ Monate, spätestens 12 Monate nach Übergabe der Tonträger/Manuskripts) in branchenüblicher Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten (*Herausgabe*).

Als Herausgabe im Sinne dieses Vertrages gilt

- o die Veröffentlichung einer Notenausgabe durch den VERLEGER,
- o die Veröffentlichung von Ton- oder Tonbildträgern auf Veranlassung des VERLEGERS,

je nachdem, ob das entsprechende Recht gemäss § 1 Ziffer 2 abgetreten wurde.

Innerhalb dieser Frist wird der Veröffentlichungszeitpunkt vom VERLEGER bestimmt.

2. Sich während der gesamten Dauer der Rechtsübertragung für die Nutzung aller ihm gemäss § 2 übertragenen Rechte in branchenüblicher Weise einzusetzen und durch angemessene Promotion die Nutzung des Werkes zu fördern. Das Werk ist zudem dauernd im Verlagskatalog zu führen.
3. Die Anmeldung des Werkes bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft vorzunehmen sowie allfällige zum Urheberrechtsschutz des Werkes erforderliche Formalitäten in ordnungsgemässer Weise zu erfüllen. Der VERLEGER hat im Fall, dass ein Staat, in dem das Werk verwertet wird, den Urheberrechtsschutz oder seine Erneuerung oder Verlängerung von einer Anmeldung oder Eintragung abhängig macht, diese unter Angabe sämtlicher erforderlicher Informationen vorzunehmen. Der URHEBER verpflichtet sich zur Abgabe sämtlicher Erklärungen, die für die Erneuerung oder Verlängerung einer Anmeldung oder Eintragung notwendig sind.
4. Den URHEBER bei jeder Veröffentlichung stets an der üblichen Stelle mit Namen zu nennen.
5. Vervielfältigungsexemplare mit folgendem Copyright-Vermerk zu versehen:  
 Tonträger: © by  
 Notenausgaben: (0 by)
6. Den Anspruch des URHEBERS auf Wahrung der Werkintegrität und dessen Persönlichkeit zu achten.
7. Dem URHEBER auf Anfrage über seine Tätigkeiten gemäss vorstehenden Ziffern 1-3 zu berichten.
8. Dem URHEBER den Verkauf des Verlags umgehend mitzuteilen.

#### § 5 Vergütung und Abrechnung

##### A) Vergütung für das graphische Recht

1. Der VERLEGER zahlt dem URHEBER (bzw. allen beteiligten Mit-Urhebern) aus der Verwertung des graphischen Rechts (vgl. § 2 Ziffer A) eine Beteiligung von % des Detailverkaufspreises jedes verkauften Exemplares. Diese Beteiligung gilt auch, wenn die Musiknoten oder der Text alleine publiziert werden.  
 Im Falle der Veröffentlichung des Werkes in einer Sammlung oder einer sonstigen Ausgabe, die mehrere Werke enthält, wird die Beteiligung des URHEBERS titelanteilig berechnet.
2. Die kollektiv verwerteten Reprographievergütungen werden gemäss dem Verteilungsreglement der zuständigen Gesellschaft verteilt.

##### B) Vergütung für die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen ausschliesslichen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche

1. Für die Verwertung der ausschliesslichen Nutzungsrechte und der Vergütungsansprüche, die zur Wahrnehmung an die zuständige Verwertungsgesellschaft abgetreten sind (vgl. § 2 B), erhält der URHEBER (bzw. alle beteiligten Mit-Urheber) folgende Beteiligungen:
  - *Aufführungs- und Senderecht* (gemäss § 2 B) Ziffer 1 b-g): - gemäss Verteilungsschlüssel der zuständigen Verwertungsgesellschaft"

- *Vervielfältigungsrecht* (gemäss § 2 B) Ziffer 1 a): - gemäss Verteilungsschlüssel der zuständigen Verwertungsgesellschaft.

2. Kann der Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaft aus irgendwelchen Gründen nicht angewendet werden, werden die Einkünfte zwischen dem URHEBER (bzw. allen beteiligten Mit-Urhebern) und dem VERLEGER hälftig geteilt, sofern nichts anderes vereinbart wird (vgl. Anhang A).

##### C) Vergütung für die weiteren Nutzungsrechte

Einkünfte des VERLEGERS aus der Verwertung der weiteren Nutzungsrechte (*Bearbeitungsrecht, Synchronisationsrecht, Recht der Werbenutzung, Recht der Sample-Nutzung*, vgl. § 2 C) werden zwischen dem URHEBER (bzw. allen beteiligten Mit-Urhebern) und dem VERLEGER hälftig geteilt.

##### D) Vergütung für zukünftige Rechte

Einkünfte aus Nutzungsarten, die durch zukünftige technische Entwicklungen oder Gesetzesänderungen entstehen (vgl. § 2 D), werden, sofern und solange sie (noch) nicht von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, zwischen dem URHEBER (bzw. allen beteiligten Mit-Urhebern) und dem VERLEGER hälftig geteilt.

##### E) Gemeinsame Bestimmungen

1. Als Einkünfte sind die Bruttoeinnahmen aus der Verwertung des Werkes zu verstehen.
2. Sind am Werk mehrere URHEBER schöpferisch beteiligt, so stehen ihnen die Vergütungen unter Vorbehalt abweichender Vereinbarung zu gleichen Teilen zu, solange Musik und Text geschützt sind.
3. Der VERLEGER zahlt dem URHEBER einen verrechenbaren, aber nicht rückzahlbaren Vorschuss in Höhe von \_\_\_\_\_  
 Die Überweisung des Vorschusses erfolgt  
 zu \_\_\_\_\_ % bei Vertragsunterzeichnung;  
 zu \_\_\_\_\_ % bei Ablieferung des Tonträgers/Manuskripts durch den URHEBER.  
 Kommt der URHEBER seiner Verpflichtung zur Ablieferung des Werkes nicht ordnungsgemäss nach, wird der allenfalls bereits ausbezahlte Vorschuss umgehend zur Rückzahlung fällig.  
 Die Einzelheiten der Verrechnung werden von URHEBER und VERLEGER gegebenenfalls zusammen mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft geregelt.
4. Nimmt der VERLEGER Nutzungsrechte und/oder Vergütungsansprüche wahr, die vom URHEBER ursprünglich der Verwertungsgesellschaft abgetreten wurden, wird die Verteilung gemäss dem zuletzt anwendbaren Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaft vorgenommen.

##### F) Abrechnung und Zahlung

1. Die Abrechnung des VERLEGERS zuhanden des URHEBERS erfolgt zweimal jährlich innerhalb von drei Monaten nach einem Abrechnungstermin. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten als Abrechnungstermine jeweils der 31. März und der 30. September. Dies gilt ebenfalls für das erste Vertragsjahr, selbst wenn die Abrechnungsperiode kein halbes Kalenderjahr umfasst.

Im Aufführungs- und Senderecht akzeptiert die SUISA gemäss ihrem derzeit gültigen Verteilungsreglement keinen vom Reglement abweichenden Verteilungsschlüssel. Eine Ausnahme gilt für Musik in Tonfilmen.

Die Abrechnung listet die Erlöse der entsprechenden Abrechnungsperiode detailliert auf. Im Falle fehlender Einkünfte besteht keine Abrechnungspflicht. Der VERLEGER ist auf Anfrage des URHEBERS zur Auskunft verpflichtet.

2. Keine Vergütung ist geschuldet für Notenausgaben, die zu Promotions- oder Werbezwecken abgegeben werden. Auf Nachfrage ist der VERLEGER dem URHEBER zur Auskunft über die Anzahl und die Verwendung dieser Exemplare verpflichtet.
3. Die Zahlung der Vergütung an den URHEBER erfolgt gleichzeitig mit der Abrechnung. Beträge unter pro Abrechnung können auf die nächste Abrechnungsperiode übertragen werden.

Kommt der VERLEGER seiner Abrechnungs- und/oder Zahlungspflicht nicht fristgemäss nach, kann ihm der URHEBER eine angemessene Frist zur Nachholung ansetzen. Sollte der VERLEGER nicht innerhalb dieser Nachfrist ordnungsgemäss abrechnen und Zahlung leisten, so hat der URHEBER nach Art. 107 ff. OR das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt fallen sämtliche vertragsgegenständlichen Rechte an den URHEBER zurück. Der URHEBER informiert seine Verwertungsgesellschaft über die Beendigung des Vertrages.

Im Falle des Zahlungsverzuges des VERLEGERS ist der URHEBER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7% ab Fälligkeitsdatum (30. Juni bzw. 31. Dezember des jeweiligen Jahres) geltend zu machen.

4. Einkünfte von Dritten sind in derjenigen Periode abzurechnen, in der sie dem VERLEGER zugegangen sind. Einkünfte aus Verwertungen im Ausland werden am Tag der Fälligkeit der Forderung des VERLEGERS gegenüber dem Dritten gemäss dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Devisenkurs umgerechnet.
5. Der URHEBER hat das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher des VERLEGERS, soweit diese Zahlungen aus vorliegendem Vertrag betreffen. Insbesondere dürfen nach vorheriger, rechtzeitiger Anmeldung die betreffenden Unterlagen durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer in den Geschäftsräumen des VERLEGERS eingesehen werden. Die Kosten für die Nachprüfung der Abrechnungen werden durch den URHEBER getragen, falls die Buchprüfung keine Differenz zu seinen Ungunsten ergibt. Andernfalls sind diese Kosten vom VERLEGER zu übernehmen.
6. Widerspricht der URHEBER einer Abrechnung nicht innerhalb von 24 Monaten nach deren Erhalt, so gilt sie als genehmigt.
7. Die Zahlung der Vergütung an den URHEBER erfolgt auf das Urheberkonto

unter folgender Zahlungsadresse:

\_\_\_\_\_ u  
Eine Änderung der Zahlungsadresse muss dem VERLEGER schriftlich mitgeteilt werden.

§6  
1.

#### **Subverlaesrechte**

Der VERLEGER ist berechtigt, die ihm übertragenen Rechte an Subverleger im Ausland zu vergeben.

2. Die Beteiligung des URHEBERS an Bruttoeinkünften aus subverlegten Werken beträgt mindestens:
  - 50% im Bereich *Aufführungs- und Senderecht* (gemäss § 2 B) Ziffer 1 b-g); 40% im Bereich *Vervielfältigungsrecht* (gemäss § 2 B) Ziffer 1 a).
3. Der VERLEGER ist auf Anfrage zur Auskunft über Subverlagsverträge verpflichtet. Der URHEBER kann eine Vertragskopie anfordern.

#### **§ 7 Beendigung des Vertrages**

1. Dieser Vertrag endigt unter Vorbehalt der nachstehenden Regelungen gemäss § 1 Ziffer 4.

Vorbehalten bleibt das Rücktrittsrecht des URHEBERS gemäss § 5 F) Ziffer 3 Abs. 2 im Falle des Zahlungsverzuges des VERLEGERS.

2. Der Vertrag kann aufgelöst werden, wenn eine Partei eine Verpflichtung wiederholt oder andauernd verletzt.

Der URHEBER verfügt insbesondere über ein Kündigungsrecht im Falle der Nichtausübung oder der unzureichenden Ausübung der Nutzungsrechte durch den VERLEGER, welche die berechtigten Interessen des URHEBERS erheblich verletzt. Der URHEBER kann den Vertrag kündigen, wenn Werkexemplare (Notenausgaben und/oder Tonträger, je nach Vereinbarung in § 4 Ziffer 1) vergriffen sind und nicht innert 6 Monaten neu herausgegeben werden. Dieses Kündigungsrecht in Bezug auf das graphische Recht besteht nicht, wenn gemäss § 2 A) Ziffer 2 nur das Recht zur Herstellung von Notenausgaben auf Bestellung übertragen wurde.

3. Die Kündigung gemäss Ziffer 2 setzt voraus, dass der anderen Partei unter Androhung der Kündigung schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Verpflichtungen bzw. zur Neuherausgabe des Werks angesetzt wurde.
4. Vorbehalten bleibt die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.
5. Gerät der VERLEGER in Konkurs, ist er Gegenstand eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung oder wird er fruchtlos gepfändet, fällt dieser Vertrag ohne weiteres dahin, und sämtliche an den VERLEGER übertragenen Rechte fallen an den URHEBER zurück.
6. Der URHEBER informiert seine Verwertungsgesellschaft über die Kündigung.
7. Nach Beendigung des Verlagsvertrages erhält der VERLEGER noch jene Abrechnungen und Zahlungen der Verwertungsgesellschaft, die sich auf Nutzungen während der Dauer des Verlagsvertrages beziehen.

§8

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, durch welche der ursprünglich gewollte Zweck am besten erreicht wird.

#### **§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Der ausschliessliche Gerichtsstand befindet sich am Sitz / Wohnsitz der beklagten Partei.
2. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

#### **§10 Weitere Vereinbarungen**

1. Der URHEBER erteilt dem VERLEGER Vollmacht, gegen jede unzulässige Nutzung des Werkes rechtliche Schritte zu ergreifen, insbesondere zivil- und strafrechtliche Massnahmen einzuleiten. Im Falle der erfolgreichen Durchsetzung von Ansprüchen durch den VERLEGER ist der URHEBER angemessen an den Zahlungen von Dritten zu beteiligen.

§', eiaagswesen

2. Alle Verpflichtungen dieses Vertrages binden auch die jeweiligen Rechtsnachfolger beider Parteien.
  3. Dieser Vertrag enthält alle zwischen dem VERLEGER und dem URHEBER getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos der Schriftform, um Gültigkeit zu beanspruchen.
- 

Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Ort / Datum: \_\_\_\_\_

URHEBER: \_\_\_\_\_ VERLEGER: \_\_\_\_\_